



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzungen am 10./11/12. Juli 2018)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	52	Muthmann, Alexander (fraktionslos).....	22
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	48	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Arnold, Horst (SPD).....	53	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	3
Aures, Inge (SPD)	8	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	40
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	61	Rauscher, Doris (SPD).....	58
Biedefeld, Susann (SPD).....	62	Rinderspacher, Markus (SPD)	4
von Brunn, Florian (SPD)	44	Ritter, Florian (SPD)	23
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	9	Roos, Bernhard (SPD)	41
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	45	Rosenthal, Georg (SPD)	5
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	20	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	13
Fehlner, Martina (SPD).....	38	Schindler, Franz (SPD)	29
Felbinger, Günther (fraktionslos).....	30	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	59
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	54	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	14
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	28	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	15
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	31	Schuster, Stefan (SPD)	24
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	51
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	36	Stachowitz, Diana (SPD).....	42
Güll, Martin (SPD)	32	Stamm, Claudia (fraktionslos)	60
Güller, Harald (SPD).....	10	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Halbleib, Volkmar (SPD).....	39	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	16
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Strobl, Reinhold (SPD)	26

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	33	Dr. Strohmayr, Simone (SPD).....	34
Hiersemann, Alexandra (SPD).....	11	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	17
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	12	Taşdelen, Arif (SPD).....	6
Karl, Annette (SPD).....	46	Waldmann, Ruth (SPD).....	65
Knoblauch, Günther (SPD).....	63	Weikert, Angelika (SPD).....	18
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	2	Dr. Wengert, Paul (SPD).....	27
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	50	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD).....	43
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	64	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	35
Lotte, Andreas (SPD).....	37	Wild, Margit (SPD).....	47
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	21	Woerlein, Herbert (SPD).....	19
Müller, Ruth (SPD).....	55	Zacharias, Isabell (SPD).....	7
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	56		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungsstab in der Staatskanzlei.....	1
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) „Bürgersprechstunden“ von Ministerpräsident Dr. Markus Söder	1
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Wahlkampf mit dem österreichischen Bundeskanzler	2
Rinderspacher, Markus (SPD) Empfang für EVP-Fraktion	3
Rosenthal, Georg (SPD) RTL/n-tv-Trendbarometer von Forsa	10
Taşdelen, Arif (SPD) Aussagen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zum Multilateralismus.....	10
Zacharias, Isabell (SPD) Filmfest München	11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Aures, Inge (SPD) Sanierungsbedarf von Polizeigebäuden	12
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grauer Pass	12
Güller, Harald (SPD) Mannstunden zur Schleierfahndung an der Grenze Bayern – Österreich	13
Hiersemann, Alexandra (SPD) Illegale Autorennen	13
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sammelabschiebung nach Afghanistan am 03.07.2018	14

Scheuenstuhl, Harry (SPD) Einsichts- oder Auskunftsrecht von Bürgerinnen und Bürgern	17
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Magazine „Arcadi“ und „Blaue Narzisse“	19
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) AfD-Bundesparteitag	20
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Bayerische Grenzpolizei.....	20
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschäftigungserlaubnisse für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete	22
Weikert, Angelika (SPD) Ausbau der Abschiebehafkapazitäten.....	22
Woerlein, Herbert (SPD) Vergaberecht bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen	23

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Nennung des Planungsbüros und Zeitplan	25
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bahnverbindung Regensburg – München.....	25
Muthmann, Alexander (fraktionslos) Mittelverschiebungen für die Städtebauförderung	26
Ritter, Florian (SPD) Baurecht auf ehemaligen und nicht überplanten Bahnflächen	27
Schuster, Stefan (SPD) Blow-ups.....	27

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Kunststofffolien.....28

Strobl, Reinhold (SPD)
Treibstoffschnellablässe durch Flugzeuge29

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Blockabfertigung von Lastwagen an der Grenze Bayern – Österreich30

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Verschreibung von Arzneimitteln auf Cannabisbasis.....31

Schindler, Franz (SPD)
Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg gegen Oberbürgermeister Wolbergs u. a.32

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Felbinger, Günther (fraktionslos)
Steuererklärung im Lehrplan.....34

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bildung der 5. Klasse an Mittelschulen36

Güll, Martin (SPD)
Stellenbesetzungen im Einzelplan 0537

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Lehrerversorgung.....39

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)
Fortbildung zur digitalen Bildung.....42

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Notendurchschnitt und Anstellung von Lehrkräften43

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Verlauf des Dialogprozesses mit dem bisherigen Träger sowie möglichen künftigen Trägern des Jura-Museums Eichstätt..... 44

Lotte, Andreas (SPD)
Referenzstrecke für ein Hyperloop-System..... 44

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Fehlner, Martina (SPD)
Errichtung von zusätzlichen 1.000 Mobilfunkmasten 46

Halbleib, Volkmar (SPD)
Raumfahrtprogramm „Bavaria One“ 46

Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)
Fertigung von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Bayern 47

Roos, Bernhard (SPD)
Chinesischer Großinvestor Ningbo Jifeng 48

Stachowitz, Diana (SPD)
„BayernCloud“ 49

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Zentrum in Straubing für sauberen „Bayern-Sprit“ 50

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

von Brunn, Florian (SPD)
Entschädigung und Nebeneinkünfte der Beauftragten der Staatsregierung 51

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bio-Essen in Staatsministerien 54

Karl, Annette (SPD)
„Digitales Rathaus rund um die Uhr
und an jedem Ort“54

Wild, Margit (SPD)
Lotto-Toto-Vertriebsgemeinschaft.....55

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Weideschlachtungen.....56

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
RZWas 2016 – Juragruppe.....57

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Kosten für Wolfssicherung57

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Verbot der betäubungslosen Ferkel-
kastration zum 01.01.2019.....58

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Adelt, Klaus (SPD)
Das Beste für Bayern - auch für den
Frankenwald?.....59

Arnold, Horst (SPD)
Datengrundlage der Bewertung der
Entwicklung landwirtschaftlicher
Betriebe in Bayern.....59

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Baumwipfelpfad Steigerwald.....61

Müller, Ruth (SPD)
Überbrückungshilfen für Waldbesitzer-
vereinigungen.....61

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Schutzstatus von Staatswaldflächen62

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Ehemaliger KZ-Steinbruch
„Wurmstein“ 63

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Rauscher, Doris (SPD)
Anstellungsschlüssel in bayerischen
Kindertageseinrichtungen..... 64

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Bayerisches Familiengeld für
Pflegekinder 64

Stamm, Claudia (fraktionslos)
Unbesetzte Lehrstellen in Bayern 65

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Entwicklung der Regresse bei be-
handelnden Ärzten 67

Biedefeld, Susann (SPD)
Sanierungs- und Modernisierungs-
bedarf an der Bezirksklinik Hochstadt
im Landkreis Lichtenfels..... 68

Knoblauch, Günther (SPD)
Nutzung einer bestehenden
Tagesbetreuung als Tagespflege..... 69

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Notfallambulanzen..... 69

Waldmann, Ruth (SPD)
Herausgabe von Adresslisten von Ab-
bruchsärztinnen und -ärzten durch
neutrale Schwangerenberatungs-
stellen 70

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Infolge des Wechsels eines ehemaligen Ressortleiters der „Süddeutschen Zeitung“ in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Staatskanzlei, frage ich die Staatsregierung, welche Aufgabe, Größe und Funktion der dort eingerichtete „Planungsstab“ hat?

Antwort der Staatskanzlei

Der „Planungsstab“ besteht derzeit aus fünf Mitarbeitern. Er ist Teil des Leitungsstabs der Staatskanzlei. Aufgaben und Funktionen des „Planungsstabs“ sind: Angelegenheiten der längerfristigen Regierungsplanung, Vorbereitung der Regierungserklärungen, Planung und Koordination politischer Grundsatzfragen, Fragen der Bürgerbeteiligung und Sonderaufgaben.

2. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten „Bürgersprechstunden“ hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder 2018 bereits durchgeführt bzw. sind in Planung, wie hoch belaufen sich die Werbekosten für diese „Bürgersprechstunden“ im Einzelnen und Konkreten (Online-Werbung, Anzeigen in Tageszeitungen, Rundfunk u. a. m.) und wie hoch belaufen sich die Durchführungskosten im Einzelnen und Konkreten (Raummiete, Anfahrt bzw. Abfahrt, Catering u. a. m.)?

Antwort der Staatskanzlei

Zur ersten Teilfrage:

Bürgersprechstunden mit Ministerpräsident Dr. Markus Söder und dem Beauftragten für Bürgerangelegenheiten der Staatsregierung haben bereits stattgefunden für Unterfranken am 04.06.2018 in Würzburg, für Oberbayern am 07.06.2018 in Rosenheim, für Niederbayern am 22.06.2018 in Landshut sowie für Schwaben am 25.06.2018 in Augsburg. Eine weitere Veranstaltung ist in Planung für Mittelfranken am 14.09.2018 in Nürnberg.

Zur zweiten Teilfrage:

Über die bisherigen Termine wurden die Bürgerinnen und Bürger in regionalen Tageszeitungen (insgesamt 54.507,87 Euro zzgl. MwSt.) und über die Facebook-Seite der Staatsregierung (insgesamt 998,81 Euro zzgl. MwSt.) informiert.

Zur dritten Teilfrage:

Fahrtkosten fielen für die Hin- und Rückreise von zwei Mitarbeitern der Staatskanzlei (Bahnkosten insgesamt 499,35 Euro) an. Keine Raummietkosten. Keine Cateringkosten.

3. Abgeordneter
**Hans-Ulrich
Pfaffmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann hat sie eine Genehmigung bei der Bundesregierung eingeholt für die geplanten Wahlkampfaktivitäten von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem österreichischen Bundeskanzler Sebastian Kurz, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 08.03.2017 die Rahmenbedingungen für Wahlkampfaktivitäten ausländischer Politiker so beschrieben hat, dass „Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen ... weder von Verfassungs wegen noch nach einer allgemeinen Regel des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG einen Anspruch auf Einreise in das Bundesgebiet und die Ausübung amtlicher Funktionen in Deutschland“ haben und es „hierzu der ausdrücklichen ... Zustimmung der Bundesregierung“ bedarf, „in deren Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten eine solche Entscheidung gemäß Art. 32 Abs. 1 GG fällt“, ist sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder bewusst, dass das Werben für eine autoritäre Staatsform, auch wenn diese im Ausland verwirklicht werden soll, den Werten des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung entgegensteht und einen Anspruch auf Zulassung solcher Werbung für seine Ziele ein fremder Amtsträger nicht hat, ist sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder bewusst, dass die politische Betätigung eines Ausländers nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes beschränkt oder untersagt werden kann, „soweit sie ... den außenpolitischen Interessen (...) der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann (...), bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind“?

Antwort der Staatskanzlei

Die jüngsten Treffen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem österreichischen Bundeskanzler Sebastian Kurz – am 06.06.2018 in München sowie zusammen mit den jeweiligen Kabinetten am 20.06.2018 in Linz – dienten dem fachlichen bilateralen Austausch zu Migrations- sowie Verkehrsfragen und stellten daher keine Wahlkampfaktivitäten dar.

Etwaige Wahlkampfplanungen fallen im Übrigen nicht in den Verantwortungsbereich der Staatsregierung, sondern in den der jeweiligen Partei. Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die vom Anfragenden zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Fall des ausländischen Wahlkampfs auf deutschem Hoheitsgebiet betrifft, für deren Zulassung die ausländische Regierung der Zustimmung der Bundesregierung bedürfte. Die zitierte höchstrichterliche Entscheidung behandelt hingegen nicht den Fall der etwaigen Unterstützung des heimischen Wahlkampfs auf deutschem Hoheitsgebiet durch ausländische Staatsoberhäupter.

4. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Kosten sind beim Empfang von Ministerpräsident Dr. Markus Söder für die Abgeordneten der konservativen Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP-Fraktion) im Antiquarium im Konkreten angefallen (bitte aufschlüsseln nach Einladungsverwicklung, Einladungsdruck, Catering-Personal, Essen, Getränke, Mietkosten, Security, Versicherungen, Steuern, Personalstunden Protokoll etc.), hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren Empfänge für Abgeordnete von sozialdemokratischen, liberalen oder ökologischen Partei(-familien) oder -fraktionen durchgeführt, wie lauten die konkreten Namen der Gäste, die sich zum Fest der EVP-Fraktion in der Bayerischen Residenz angemeldet haben?

Antwort der Staatskanzlei

Im Rahmen des Empfangs sind folgende konkrete Kosten angefallen:

- Einladungsverwicklung: 84 Euro;
- Einladungsdruck: erfolgt in Eigenleistung, konkrete Kosten nicht quantifizierbar;
- Catering-Personal: 3.148,59 Euro;
- Essen: 9.768,71 Euro;
- Getränke: 1.382,78 Euro;
- Mietkosten: entfallen;
- Veranstaltungsdienst: 1.244,38 Euro;
- Versicherungen: entfallen;
- Steuer: in den genannten Beträgen bereits berücksichtigt;
- Personalstunden Protokoll etc.: nicht quantifizierbar.

Grundsätzlich werden keine Empfänge allein für Abgeordnete, gleich welcher Partei oder Fraktion, gegeben. Mit einem Staatsempfang würdigt die Staatsregierung einen besonderen Anlass. Anlass für den Staatsempfang am 06.06.2018 war die Zusammenkunft vieler hochrangiger nationaler, europäischer und internationaler Gäste in München.

Ein „Fest der EVP-Fraktion in der Bayerischen Residenz“ ist hier nicht bekannt. Sollte der genannte Staatsempfang gemeint sein, so haben sich hierfür folgende Gäste angemeldet:

AGUIRRE Maria Nieves
AHONEN Timo
ALVARGONZÁLEZ Mercedes
ANDRIKIENĖ Laima Liucija
ARENS Markus
ARIMONT Pascal

ARON Christian
ASHWORTH Richard
BAKOLAS Thanasis
BALZ Burkhard
BASTIAANSEN Adriaan
BECKER Anna
BECKER Heinz K.
BECKSTEIN Günther
BECUWE Nicolas
BELET Ivo
BELLINO Eugenia
BENSOUAG Ouarda
BERCHTOLD Etienne
BERGMANN Iris
BICKL Thomas
BLUME Markus
BOCKLET Reinhold
BOCSKOR Andrea
BÖGEL Benjamin
BOGOVIČ Franc
BÖHM Lasse
BONI Michał
BORISSOV Boyko
BRIEAU Nathalie
BUDA Daniel
BURCHARTZ Tabea
BUZEK Jerzy
BYCZEWSKA Agata
CARNA Alena
CASPARY Daniel
CERKEZ Marino
CHALOULOU Magdalini
CHIALASTRI Sebastiano
CHIOCCHETTI Alessandro
CICALA Carmelina
CICU Salvatore
COLLIN-LANGEN Birgit
COMI Lara
CORREIA DA SILVA Francisco
CSAK Dorottya
DAGUET-BABICH Catherine
DAIROMONT Malou
DANJEAN Arnaud

DAUL Joseph
DAUL Marie-Therese
DE LANGE Esther
DE SPIEGELEER Gaele
DEL CASTILLO VERA Pilar
DELI Andor
DENTLER Astrid
DESS Albert
DETOURBET Christine
DEUTSCH Tamás
DEUTSCH-LAZSANYI Erika
DI BONITO Piergiorgio
DIAMANTOUDI Eleni
DIMITRESCU Cristian
DORFMANN Herbert
DUMONT Frédéric
DUMONT Peter
EHLER Christian
EMANUELE Gianfranco
ESTARÀS FERRAGUT Rosa
EVISON Marek
FERBER Markus
FERNANDES José Manuel
FISCUCI Luminita
FOLZ Andreas
FRAPICCINI Francesco
FRIEDRICH Ingo
FURNIERE Brenda
GABRIEL Mariya
GAHLER Michael
GÁL Kinga
GAMBÚS Francesc
GARDINI Elisabetta
GEORGITSOPOULOS Theodoros
GIAKOUMIS Zacharias
GIANNOU Adrianos
GIESEKE Jens
GIESEMANN Amelie
GIRLING Julie
GONZÁLEZ PONS Esteban
GOTINK Dirk
GRÄSSLE Ingeborg
GRLIC RADMAN Gordan

GROSSETÊTE Françoise
HAHN Florian
HAHN Michael
HANDO Tünde
HANSEN Dorte
HAYES Brian
HENDRICKX Gerard
HOHLMEIER Monika
HÖKMARK Gunnar
HOLLAUF Franz
HÖLVÉNYI György
HORVAT Ilija
HUBER Erwin
HUBER Peter
HÜBNER Danuta Maria
HUEGEL Christian
ISCHINGER Wolfgang
IVRY Cédric
JAHN Peter
JANSSENS Hans
JARECKA-GOMEZ Joanna
JAVORNIK SUHEL Barbara
JEANNE Marion
JIMENEZ ARBELO Javier
JIMÉNEZ-BECERRIL BARRIO Teresa
JORISSEN Mark
KACZKOWSKA Dominika
KALNIETE Sandra
KANDOLF Harald
KAPI Kyra
KARAGOUNI Amalia
KAROL-VAN DEN BROECK Gabriela
KAUDEL-JENSEN Barbara
KEARNS-THOMPSON Fiona
KEFALOGIANNIS Manolis
KELAM Mari-Ann
KELAM Tunne
KELLY Seán
KLEPSOVA Katerina
KNAPP Heinz-Peter
KONSTANTINIDIS Stavros
KÖSTER Daniel
KOVATCHEV Andrey

KRATSEV Ivan
KREMER Celina
KREMPOUNI Spyridoula
KREUZER Thomas
KRMEK-RADOS Jeanne
KUDRYCKA Barbara
KURZ Sebastian
KYRTSOS Georgios
LAMASSOURE Alain
LANGEN Jochen
LANGEN Werner
LECOMTE Guillaume
LEGOVIC Alen
LEVANTE Salvatore
LEWANDOWSKI Janusz
LIACHAS Spyros
LICANDRO Paolo
LIESE Peter
LINS Norbert
LOMMEL Ina
LOPE FONTAGNÉ Verónica
LÓPEZ DE PABLO Pedro
LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE Antonio
MÁDLOVÁ Nina
MAERTIN Carola
MALETIĆ Ivana
MANN Thomas
MARINESCU Marian-Jean
MAYDELL Eva
MCALLISTER David
MCGUINNESS Mairead
MELICHAREK Arno
MELO Nuno
MERILA Tomi
MERK Beate
MIKOLÁŠIK Miroslav
MILLÁN MON Francisco José
MISETIC Tena
MITSOPOULOU Evangelia
MITOTAKIS Kyriakos
MOCK Stephan
MORIN-CHARTIER Elisabeth
MUREŞAN Siegfried

NIEBLER Angelika
NIEBLER Michael
NIEDERMAYER Luděk
OLBRYCHT Jan
OOMEN-RUIJTEN Ria
OPTIZ Michael
OSOJNIK Marta
PAPAMITSOS Dimitris
PERDIKIS Stavros
PETERLE Alojz
PETERSONS Andris
PIEPER Markus
PIERDONATI Costanza
PITERA Julia
PLENKOVIC Andrej
PREDA Cristian Dan
PROUST Franck
PUHOVSKI Sandra
QUISTHOUDT-ROWOHL Godelieve
RADTKE Dennis
RANGEL Paulo
REDING Viviane
RESCHKE Rainer
RESSLER Karlo
RIEGER Franz
ROCH Dominique Henriette
ROSATI Dariusz
RÜBIG Maria
RÜBIG Paul
SAID Amanda
SAĪFI Tokia
SALAFRANCA Juan
SALINI Massimiliano
SALMGRIEZIS Girts
SANDER Anne
SCARASCIA MUGNOZZA Beatrice
SCHACHTNER Josef
SCHMIDT Claudia
SCHMIDT Gabi
SCHNEDIER Edgar
SCHÖPFLIN György
SCHULZE Sven
SCHWAB Andreas

SIMANTIRAKI Polyxeni
SKUNCA Mario
SÓGOR Csaba
ŠOJDROVÁ Michaela
SORG Kaja
SPYRAKI Maria
STARA Milo
ŠTEFANEC Ivan
STOIBER Edmund
STOLOJAN Theodor Dumitru
STRASSER Romain
STRÖBEL Jürgen
STYLIANIDES Christos
ŠUICA Dubravka
SZÁJER József
TAJANI Antonio
TATIC Dragan
TAVCAR Nina
TOLIĆ Ivica
TORDAI-LEJKO Gabor
TÖRÖK-ILLYÉS Botond
TROPP Gerhard
UJEVIC Zrinka
UZORINAC Petar
VAIDERE Inese
VĂLEAN Adina-Ioana
VAN DE GUCHT Jeroen
VAUCHELLE Hanna
VLAJCEVIC Damir
WEBER Manfred
WEISS Michael
WENDL Michael
WENTA Bogdan Brunon
WIELAND Rainer
WINKLER Hermann
WINKLER Iuliu
WINKLER Tobias
YAN Michael
ZARIFOPOULOU Fani
ZDECHOVSKÝ Tomáš
ZHELEVA Denika
ZIGNIC Denis
ZOLLEIS Udo

ZONNEDDA Iliana
ZOVKO Željana
ZVER Andreja
ZVER Milan
ZWIEFKA Tadeusz

5. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Ergebnisse des neuesten RTL/n-tv-Trendbarometers von Forsa, wonach nur 38 Prozent der Bayern mit der bisherigen Arbeit von Ministerpräsident Dr. Markus Söder „zufrieden“ sind, 56 Prozent dagegen „weniger zufrieden oder unzufrieden“, wie beurteilt die Staatsregierung das Ergebnis dieser Studie, wonach das Urteil über den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder fast so schlecht ausfällt wie das über Dr. Markus Söders Vorgänger Horst Seehofer kurz vor seiner Ablösung im Dezember 2017 und wie beurteilt sie den beschriebenen Umstand, wonach „mehrheitlich zufrieden“ mit Ministerpräsident Dr. Markus Söder nur die Anhänger der CSU (56 Prozent) und der AfD (67 Prozent) sind?

Antwort der Staatskanzlei

Einzelne Meinungsumfragen oder Trendstudien spielen für die langfristige Arbeit der Staatsregierung grundsätzlich keine Rolle.

6. Abgeordneter
Arif Taşdelen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe sehen Ministerpräsident Dr. Markus Söder und die Staatsregierung dafür, dass die „Zeit des geordneten Multilateralismus“ vorbei sei, was im Konkreten soll laut Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der Staatsregierung den Multilateralismus ersetzen und wo sehen Ministerpräsident Dr. Markus Söder und die Staatsregierung Ansätze für eine Zukunft des Unilateralismus?

Antwort der Staatskanzlei

Bei der Aussage handelte sich um eine Tatsachenfeststellung und Bestandsaufnahme der aktuellen Realität. Bereits seit längerem ist zu beobachten, dass die Kraft internationaler Gremien und Institutionen zur Bewältigung dringender internationaler Herausforderungen nachlässt. Dies hat sich etwa beim Dissens über die Abschlusserklärung des jüngsten G7-Gipfels in Kanada gezeigt.

Multilateralismus ist und bleibt daher Wunsch und Ziel der Staatsregierung, entspricht derzeit leider aber nicht immer der Realität.

7. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Nachdem der Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 22.06.2018 verkündete, dass der Freistaat Bayern seine Beteiligung am Filmfest München ab 2019 um 3 Mio. Euro aufstocken und das Filmfest zur besseren Berlinale ausbauen werde, frage ich die Staatsregierung, welche inhaltlichen und strukturellen Veränderungen geplant sind und ob die 3 Mio. Euro in den Doppelhaushalt 2019/2020 eingestellt werden?

Antwort der Staatskanzlei

Ausgangspunkt der Überlegungen sind die grundlegenden Veränderungen durch die Digitalisierung im Film- und Medienbereich. Die Staatsregierung greift dies auf und will den Film- und Medienstandort stärken. In einem sich ständig verändernden Umfeld mit starker Standortkonkurrenz – national wie international – muss sich Bayern als Deutschlands Medienstandort Nr. 1 weiterentwickeln. Als Teil der Standortstrategie ist geplant, dass das Internationale Münchner Filmfest zu einem internationalen Medienfestival ausgebaut wird. Das Filmfest soll eine international einzigartige Verbindung von klassischem Kino mit den modernen und neuen Erzähl- und Erlebnisformen, wie Serien und Animationsfilm, Games und Virtual Reality sowie im Austausch mit anderen Kunstformen werden.

Das Filmfest München hat vom Aufsichtsrat den Auftrag erhalten, die vorliegenden konzeptionellen Ansätze weiterzuentwickeln und ein Umsetzungskonzept vorzulegen.

Die Erhöhung der Zuwendung des Freistaates von 3,0 Mio. Euro auf 4,75 Mio. Euro wird von der Staatskanzlei im Haushaltsaufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2019/2020 angemeldet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration

8. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizeigebäude sind sanierungsbedürftig (bitte nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Gemeinden aufschlüsseln), wie ist der jeweilige Planungsstand für die Sanierung der Gebäude und wie hoch sind die benötigten Finanzmittel für die Sanierungen (bitte absolut und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Gemeinden angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Zur Beantwortung wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration (damals: Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) auf die Schriftliche Anfrage betreffend „Polizeigebäude in Bayern“ des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 09.11.2017 (Drs. 17/18973) verwiesen. Die dort dargestellten Informationen sind nach wie vor aktuell.

In dieser in Bezug genommenen Antwort wird unter den Ziffern 2. bis 4. und 6. der im Hinblick auf Polizeigebäude bestehende Sanierungsbedarf umfassend und in der hier abgefragten Aufschlüsselung dargestellt. Die Erhebung wurde im September 2017 durchgeführt und ist, da auch alle langfristig geplanten Maßnahmen aufgenommen wurden, noch aktuell.

Unabhängig davon, dass eine Aktualisierung dieser Aufstellung aufgrund der Vielzahl von Maßnahmen in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar ist, würden sich somit auch keine neuen Erkenntnisse ergeben.

9. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die Verwaltungsvorschriften bezüglich der Ausstellung eines „grauen Passes“ (Reiseausweis für ausländische Personen, die entweder unter Abschiebeverbot oder subsidiären Schutz stehen) und gibt es interne Regelungen der Ausländerbehörden oder gar Anweisungen bzw. Empfehlungen der Staatsregierung an die zuständigen Behörden, die ein restriktives Vorgehen in der Verwaltungspraxis begründen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländerinnen und Ausländer, der in der Verwaltungspraxis teilweise als „grauer Pass“ bezeichnet wird, ist in den §§ 5 bis 11 Aufenthaltverordnung im Einzelnen geregelt. Die Erteilung erfolgt im Rahmen einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Das damalige Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates in den Ziffern 3.3.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV-AufenthG) Hinweise zur Erteilung von Reiseausweisen für Ausländerinnen und Ausländer veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift ist im Internet unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf> abrufbar.

Darüber hinausgehende ermessenslenkende Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration bestehen nicht. Etwaige interne Weisungen von Ausländerbehörden für den Vollzug der Regelungen zur Erteilung von Reiseausweisen für Ausländerinnen und Ausländer sind nicht bekannt.

10. Abgeordneter
Harald Güller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mannstunden haben die jeweiligen beteiligten Polizeieinheiten zur Schleierfahndung an der Grenze Bayern – Österreich seit 2014 verwendet (bitte aufschlüsseln nach Jahren und beteiligten Polizeieinheiten), wie viele Mannstunden haben die jeweiligen beteiligten Polizeieinheiten zur Schleierfahndung an der Grenze Bayern – Österreich in den Monaten des Jahres 2018 verwendet (bitte aufschlüsseln nach Monaten und beteiligten Polizeieinheiten) und wie viele Mannstunden werden benötigt, um alle über 70 Straßenübergänge an der bayerisch-österreichischen Grenze und an der grünen Grenze lückenlos zu überwachen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Bei den für die bayerische Südgrenze zuständigen Polizeipräsidien Niederbayern, Oberbayern Süd und Schwaben Süd/West liegen keine Aufzeichnungen über die hier angefragten Mannstunden vor. Die im Rahmen der Schleierfahndung geleisteten Mannstunden sind ausschließlich mit einem hohen Arbeits- und Zeitaufwand recherchierbar. Die Erhebung ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Die sachliche Zuständigkeit für Grenzsicherungsmaßnahmen liegt bei der Bundespolizei und fällt somit in die Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Erfahrungsgemäß lehnt die Bundespolizei die Beantwortung derartiger Anfragen mit dem Verweis ab, dass diese nicht der Kontrolle eines Landesparlaments unterliege.

11. Abgeordnete
Alexandra Hiersemann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche illegalen Autorennen haben in Bayern im ersten Halbjahr 2018 stattgefunden (bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum und Teilnehmerzahl), was ist über die Organisatoren und Teilnehmer bekannt, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Unfallopfer als Folge illegaler Autorennen in Bayern in diesem Zeitraum (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum wurde eine Recherche in den elektronischen Dateien der Bayerischen Polizei durchgeführt. Umfasst wurden davon alle illegalen Rennen mit Kraft-

fahrzeugen, namentlich Pkw und Kraftrad. Eine Auswertung der Akten war im für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht leistbar.

Illegale Krafffahrzeugrennen in Bayern im ersten Halbjahr 2018:

Für den Tatzeitraum vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 wurden in Bayern insgesamt 109 illegale Krafffahrzeugrennen mit 144 beteiligten Personen polizeilich erfasst. Eine genaue Aufschlüsselung enthält die angefügte Tabelle (s. Anlage*).

Wie auch in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 03.01.2018 betreffend „Illegaln Autorennen in Bayern seit 2016“ (Drs. 17/20722) dargelegt, sind nach vorliegenden Erkenntnissen die Teilnehmer privater illegaler Krafffahrzeugrennen fast ausschließlich männlich, in den meisten Fällen jünger als 30 Jahre und im Besitz leistungsstarker Fahrzeuge unterschiedlicher Marken. Eine nennenswerte Organisationstiefe liegt regelmäßig nicht vor. Es kann angenommen werden, dass private illegale Krafffahrzeugrennen über Internet-Chats bzw. Messenger-Dienste verabredet werden oder spontan stattfinden.

Unfallopfer als Folge illegaler Krafffahrzeugrennen:

Unter dem Begriff „Unfallopfer“ werden im Sinne der Anfrage zum Plenum Personen verstanden, die infolge illegaler Kfz-Rennen verletzt oder getötet wurden.

Unter dieser Maßgabe konnten für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Bayern insgesamt keine getöteten und 15 verletzte Personen recherchiert werden. Diese verteilen sich wie folgt auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte:

- Stadt München 5 verletzte Personen,
- Landkreis Starnberg 1 verletzte Person,
- Landkreis Rosenheim 1 verletzte Person,
- Landkreis Pegnitz 3 verletzte Personen,
- Stadt Passau 5 verletzte Personen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

12. Abgeordnete
**Christine
Kamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden am 03.07.2018 im Rahmen der Sammelabschiebung aus Bayern nach Afghanistan abgeschoben (bitte die Aufenthaltsdauer in Deutschland, Alter, hier erbrachte Integrationsleistungen wie Arbeit, Hauptschulabschluss, Qualifizierungsmaßnahmen u. a., anwaltliche Vertretung, die Straftaten der Betroffenen sowie die genaue Abschiebeprozedur einzeln und detailliert auflisten, bitte auch die Zahlen der zur Abschiebung vorgesehenen aber nicht abgeschobenen Personen und die Gründe für die Nichtabschiebung benennen), wie viele Personen von den Betroffenen hatten eine Rückkehrberatung in Anspruch genommen und wie viele Personen hatten ein Antrag auf Arbeits- und Ausbildungsgenehmigung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 03.07.2018 wurden 51 Personen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden abgeschoben. Angaben hinsichtlich Geburtsdatum und Datum der Ersteinreise ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung. Hinsichtlich der übrigen erfragten Kriterien liegen der Staatsregierung keine statistisch auswertbaren Daten vor. Hierfür wären umfangreiche und zeitintensive Einzelauswertungen der jeweiligen Ausländerakten bei den zuständigen Ausländerbehörden erforderlich, die in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar sind. Ein Anspruch auf Duldung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung bestand in keinem Fall.

Unter den abgeschobenen Personen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden befanden sich fünf Straftäter im Sinne der bisherigen, zwischenzeitlich durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aufgehobenen Beschränkung der drei Personengruppen, die nach Afghanistan abgeschoben werden können. Diese wurden unter anderem wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung, Bedrohung, Nötigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Beleidigung, Diebstahls, Sachbeschädigung und unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln verurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Aufhebung der bisherigen Beschränkung auf drei Personengruppen bei den Rückführungen nach Afghanistan eine durchgehende Erfassung begangener Straftaten der Betroffenen im Rahmen der Organisation von Sammelabschiebungsmaßnahmen nicht mehr erfolgt. Die Benennung der begangenen Straftaten ist daher als nicht abschließend zu verstehen.

21 der aus Bayern abgeschobenen Personen wurden aus richterlich angeordneter Freiheitsentziehung der Maßnahme zugeführt. Weitere 30 afghanische Staatsangehörige wurden im Wege der Direktabschiebung im Laufe des Abflugtags durch die Bayerische Polizei in Gewahrsam genommen und an den Flughafen zugeführt.

Aus Bayern waren für die Sammelabschiebungsmaßnahme ursprünglich 132 afghanische Staatsangehörige eingeplant. Gründe für den nicht stattgefundenen Vollzug der Abschiebungen finden sich insbesondere in dem Umstand, dass Betroffene durch Abwesenheit und Untertauchen der Maßnahme nicht zugeführt werden konnten.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrberatungen steht ausreisepflichtigen Personen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt, was regelmäßig die Ablehnung ihres Asylantrags darstellt, in umfangreicher Art und Weise zur Verfügung. Insbesondere werden sie auf bestehende Möglichkeiten der Rückkehrförderung hingewiesen. Zur Frage, wie viele Personen tatsächlich eine Rückkehrberatung in Anspruch genommen haben, liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Geburtsdatum	Aufenthalt in Deutschland seit
01.01.1983	24.01.2016
01.01.1984	01.06.2012
05.04.1985	08.08.2011
01.01.1986	01.09.2011
05.04.1986	20.06.2011
28.08.1986	23.08.2015
01.01.1988	23.11.2013
01.01.1990	09.01.2015
01.01.1991	09.09.2015

06.04.1992	15.03.2010
07.10.1992	18.04.2015
05.03.1993	28.06.2011
15.06.1993	10.07.2015
21.09.1993	06.05.2010
23.10.1993	15.02.2016
01.01.1994	12.01.2015
01.01.1994	18.08.2015
31.12.1994	15.11.2013
01.01.1995	26.09.2011
01.01.1995	14.02.2012
01.01.1995	17.06.2013
19.01.1995	08.01.2016
12.06.1995	01.07.2015
01.07.1995	22.06.2015
09.07.1995	08.07.2015
05.09.1995	03.01.2013
01.01.1996	12.12.2015
01.01.1996	29.01.2014
01.01.1996	10.01.2013
21.03.1996	27.11.2015
03.05.1996	19.01.2016
01.01.1997	07.09.2015
01.01.1997	10.07.2015
01.01.1997	05.11.2015
21.03.1997	09.10.2015
03.04.1997	03.08.2015
12.04.1997	24.10.2014
08.07.1997	24.03.2016
21.08.1997	23.10.2015
31.12.1997	10.08.2015
01.01.1998	12.01.2016
01.01.1998	14.08.2015
01.01.1998	29.11.2015
01.01.1998	25.01.2016
06.01.1998	08.01.2016
13.03.1998	13.10.2015
01.01.1999	08.12.2015
01.01.1999	23.02.2016
02.01.1999	08.07.2015
05.02.1999	21.09.2015
09.09.1999	24.03.2015

13. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unterschiede bestehen zwischen dem Auskunftsrecht nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und dem Einsichtsrecht nach Art. 54 Abs. 3 S. 2 Gemeindeordnung (GO) und erscheint es verfassungsrechtlich geboten, das Einsichtsrecht der Gemeindebürger den Bestimmungen des Art. 39 BayDSG, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Abschriften, Kopien usw., anzugleichen bzw. welche Gründe sprechen für eine von der Staatsregierung nicht gebotene Gleichbehandlung, nachdem Art. 39 BayDSG ein allgemeines Auskunftsrecht mit dem Recht bzw. der Verpflichtung, Abschriften (möglich auch in Form von Kopien und Fotografien usw.) zu fertigen bzw. zu erteilen gewährt, wohingegen das Recht der Gemeindebürger gem. Art. 54 Abs. 3 S. 2 GO ausschließlich auf die Einsichtnahme, ohne Anspruch auf Abschriften, Kopien usw., beschränkt ist sowie das Einsichtsrecht der Gemeindebürger in Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen früherer Wahlperioden nur unter Glaubhaftmachung besonderer Gründe möglich ist und diese Einschränkung Art. 39 BayDSG nicht kennt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Vorbemerkung: Das Verhältnis der Regelungen des Art. 54 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) und Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) zueinander:

Die kommunalrechtliche Regelung des Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO ist in Bezug auf den von ihr erfassten Sachbereich (Zugang zu den Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen) abschließend und versperrt den Rückgriff auf das subsidiäre, allgemeine Recht auf Auskunft nach Art. 39 BayDSG (vgl. Art. 39 Abs. 2 BayDSG).

Zur ersten Teilfrage:

Die Regelungen des Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO und des Art. 39 BayDSG enthalten in mehrfacher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltete Informationszugangsrechte:

Während Art. 39 BayDSG ein sog. Jedermannsrecht auf Auskunft begründet, steht das Einsichtsrecht nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO nur Gemeindebürgern (oder Forensen, vgl. Satz 2 Halbsatz 2) zu.

Anders als das Recht nach Art. 39 BayDSG ist das Recht nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO aber sonst voraussetzungslos ausgestaltet, d.h. es ist nicht abhängig von der Geltendmachung eines berechtigten Interesses und führt als Rechtsfolge ausschließlich zu einem Anspruch auf Einsicht in die Niederschrift.

Art. 39 Abs. 1 BayDSG verlangt hingegen die glaubhafte Darlegung eines berechtigten, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichteten Interesses. Sind diese anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllt, eröffnet Art. 39 BayDSG ein mit dem Begriff der „Auskunft“ weit gefasstes Recht auf Informationszugang. Der Informationszugang im Wege einer „Auskunft“ wird in der Rechtsprechung und Literatur als Überbegriff verstanden, der auch die Akteneinsicht oder eine an-

dere Art des Informationszugangs, z.B. die Erteilung einer Kopie, mitumfasst und die konkrete Art und Weise der Informationsgewährung zunächst in das Ermessen der in Anspruch genommenen Behörde stellt (so bereits Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg – VGH BW, Urteil vom 28. Mai 1974, DVBl 1974, 817 [818]). Der Gesetzgeber hat hierzu auf starre Vorgaben verzichtet und die Lösung dafür dem Antragsteller, der sein Informationsinteresse z. B. als Antrag auf eine Kopie konkretisieren kann und der Einzelfallprüfung der verantwortlichen Behörde überlassen, damit alle hierbei relevanten Belange fehlerfrei abgewogen werden können.

Zur zweiten Teilfrage:

Die Fragestellung liegt die Prämisse zugrunde, dass sich das Recht nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO und jenes nach Art. 39 BayDSG in Bezug auf die „Gewährung von Abschriften, Kopien usw.“ voneinander unterscheiden. Dies ist im Ergebnis jedoch nicht der Fall:

Zwar gelangt man bei rein formaler Betrachtung zu einem Unterschied der beiden Regelungen. Art. 39 BayDSG liegt der (weite) datenschutzrechtliche Auskunftsbegriff zugrunde, der auch die Erteilung von Abschriften umfasst, während Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO seinem Wortlaut nach allein auf „Einsicht“ gerichtet ist, worunter die Erteilung von Abschriften nicht fällt.

Art. 54 Abs. 3 GO schließt es indessen nicht aus, dass Gemeindeglieder bei der Gemeinde die Erteilung einer Abschrift von der Niederschrift beantragen (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – BayVGH, Urteil vom 4. März 2008, BeckRS 2009, 31911, v. a. Rdnr. 15; Urteil vom 26. März 2015, BeckRS 2015, 44297, v. a. Rdnr. 10). Die Prüfung dieses Antrags verpflichtet die Gemeinde nicht anders als im Fall eines allgemeinen, auf Erteilung einer Kopie konkretisierten Auskunftsanspruchs nach Art. 39 BayDSG zu einer Ermessensentscheidung über die Erteilung der Kopie. Die Gemeinde hat dabei insbesondere das Interesse der Bürgerin und des Bürgers am Erhalt gerade einer Abschrift (über die bloße Einsichtnahme hinaus) dem bei Erstellung einer Abschrift anfallenden Verwaltungsaufwand sowie – wie einer Prüfung nach Art. 39 BayDSG – ggf. mit der besonderen Form der Informationsgewährung möglicherweise verbundene sonstige Nachteile gegenüberzustellen.

Vor diesem Hintergrund konkretisiert sich die Fragestellung bezogen auf die „Gewährung von Abschriften, Kopien usw.“ darauf, ob es zweckmäßig ist, die skizzierte materielle, durch die Rechtsprechung zu Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO vorgezeichnete Rechtslage im Rahmen des Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO explizit zu kodifizieren. Hiergegen sprechen folgende Argumente:

Erstens ist die Erteilung von Abschriften auch im BayDSG, insbesondere in Art. 39 BayDSG ebenfalls nicht explizit kodifiziert, sondern ergibt sich aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen und der Rechtsprechung und soll dadurch der Rechtsanwendung Flexibilität im Einzelfall belassen.

Zweitens wäre selbst ein unter Ermessensvorbehalt stehendes gesetzliches Recht auf Erteilung von Abschriften von Niederschriften des Gemeinderats zugunsten von Gemeindegliederinnen und -bürgern nicht ohne Wertungswidersprüche in die Gemeindeordnung aufzunehmen:

Die Niederschriften des Gemeinderats dienen vor allem dem innerdienstlichen Betrieb, um etwa für die Gemeindeverwaltung die Beschlüsse des Gremiums mit Blick auf deren Umsetzung zu dokumentieren, und den Mitgliedern des Gemeinderats mit Blick auf ihre Mandatsausübung. Daher räumt auch Art. 54 Abs. 3 GO in seinem ersten Satz nur den Mitgliedern des Gemeinderats ein Recht auf Abschriften ein.

Drittens wäre es widersprüchlich, den Gemeindegliedern mit einem expliziten Recht auf die Erteilung einer Abschrift der Niederschrift ein weitergehendes Informationsrecht einzuräumen als den Mitgliedern des Gemeinderats, denen nach der Formulierung des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO selbst nur ein Recht auf Abschrift der gefassten Beschlüsse (und nicht der gesamten Niederschrift) zusteht (auch insoweit aber wiederum Ermessen in Bezug auf die gesamte Niederschrift).

Gegebenenfalls müssten auch diese Vorschriften der GO weiterentwickelt werden.

Zur dritten Teilfrage:

Wie in der Antwort zur zweiten Teilfrage ausgeführt, besteht rechtlich im Ergebnis die in der Fragestellung vorausgesetzte Ungleichbehandlung nicht.

Im Übrigen ist es, wie ausgeführt, rechtlich nicht zutreffend, dass Art. 39 BayDSG die „Einschränkung“ der „Glaubhaftmachung besonderer Gründe“ nicht kennt. Die Vorschrift verlangt vielmehr die glaubhafte Darlegung eines berechtigten, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichteten Interesses.

14. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr über das seit 2018 erscheinende Magazin „Arcadi“ und die Publikation „Blaue Narzisse“ bzw. über deren verantwortliche Personen vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Publikationen „Arcadi-Magazin“ und „Blaue Narzisse“ sind derzeit keine Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV).

Beim „Arcadi-Magazin“ handelt es sich nach eigener Darstellung um ein Kultur- und Lifestyle-Magazin. Es ist mit Berichten und Nachrichten im Internet (www.arcadimagazin.de) sowie als Druckausgabe verfügbar. Die Publikation bezeichnet sich als Bildungsprojekt, das sich mit gesellschaftlichen und kulturellen Themen sowie Fragen der Lebensführung beschäftigt und von Schülern beziehungsweise Studenten verfasst werde. Sitz der Publikation ist eigenen Angaben zufolge 36039 Fulda (Hessen).

Auf der Internetseite www.arcadimagazin.de wurden einzelne Artikel über die Identitäre Bewegung veröffentlicht. Beispielsweise am 20.03.2018 über die Mission der Identitären Bewegung „Defend Europe“ im Mittelmeer im Jahr 2017 oder am 20.06.2017 über eine Kundgebung der Identitären Bewegung in Berlin. Am 15.02.2017 erschien ein Interview mit dem Aktivisten der Identitären Bewegung in Österreich Martin Sellner. In der Gesamtschau wird die Identitäre Bewegung positiv dargestellt.

Über den oder die Herausgeber des „Arcadi-Magazin“ liegen beim BayLfV keine Erkenntnisse vor.

Bei der „Blauen Narzisse“ handelt es sich nach eigenen Angaben um ein Online-Magazin (www.blauenarzisse.de) für Jugend, Identität und Kultur. Thematisiert werden nach eigener Darstellung „kontroverse Fragen der Politik, Kultur, Geschichtsschreibung und Jugend“. Unter den Verfassern befinden sich Schülerinnen bzw. Schüler und Studentinnen bzw. Studenten, gesucht werden regelmäßig weitere Autoren, Blogger oder Podcaster.

Sitz der Publikation ist eigenen Angaben zufolge 09131 Chemnitz (Sachsen). Herausgeber ist Felix M.

Felix M. organisierte die ehemalige Veranstaltungsreihe „Zwischentag“. Die letzte Veranstaltung „Zwischentag“ fand am 04.07.2015 in der Liegenschaft der Erlanger Burschenschaft Frankonia statt. Über die Veranstaltung informierte der Verfassungsschutzbericht Bayern für das Jahr 2015 u. a. wie folgt: „Unter den Ausstellern dieser Messe waren mehrere Organisationen mit Bezügen

zum Rechtsextremismus, darunter das Magazin 'Umwelt & Aktiv', das von dem rechtsextremistischen Verein Midgard e. V. mit Sitz in Landshut herausgegeben wird. Unter den Besuchern waren mehrere Personen aus der rechtsextremistischen Szene, darunter auch der ehemalige Leiter der verbotenen Wehrsportgruppe Hoffmann, Karl-Heinz Hoffmann.“

Felix M. trat bei der Veranstaltung „Zwischentag“ am 04.07.2015 selbst als Redner auf. Im Übrigen wird Felix M. auf der Internetseite der unter Beobachtung des BayLfV stehenden Münchner Burschenschaft Danubia in einer Übersicht von Teilnehmern „Burschenschaftlicher Abende“ und „Bogenhausener Gespräche“ genannt (Stand 10.07.2018).

15. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele und wie lange Personen anlässlich des AfD-Bundesparteitags in Präventivgewahrsam genommen worden sind, und mit welcher Begründung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Anlässlich des AfD-Bundesparteitags in Augsburg wurde nach Auskunft des Polizeipräsidiums (PP) Schwaben Nord eine Person in Präventivgewahrsam gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2a Polizeiaufgabengesetz (PAG) genommen. Die Ingewahrsamnahme erfolgt am 26.06.2018 um 20.45 Uhr.

Aufgrund von Zeugenangaben wurde bekannt, dass der Betroffene mit weiteren, unbekanntem Personen planen solle, im Rahmen des AfD-Parteitags in Augsburg einen gefährlichen Eingriff in den Schienenverkehr gem. § 315 Strafgesetzbuch (StGB) sowie Sachbeschädigungen gemäß §§ 303 ff. StGB zu begehen. Zudem waren mutmaßlich Verstöße gegen das Vermummungsverbot im Rahmen der Demonstrationen geplant und somit die Begehung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

Über Zulässigkeit und Fortdauer der Gewahrsamnahme bis längstens 01.07.2018, 24.00 Uhr wurde gem. Art. 18 Abs. 1 PAG durch das Amtsgericht (AG) Augsburg am 27.06.2018 richterlich entschieden.

Das Landgericht Augsburg bestätigte den Beschluss des AG Augsburg am 29.06.2018.

Am Sonntag, den 01.07.2018 wurde im Zuge der fortlaufenden Gefährdungsbewertung die Justizvollzugsanstalt Gablingen um 12.11 Uhr angewiesen, den Ingewahrsamgenommenen zu entlassen. Gegen 12.44 Uhr wurde er auf freien Fuß gesetzt.

16. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Nachdem am 02.07.2018 die neue Bayerische Grenzpolizei in Marsch gesetzt wurde, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang (bezogen auch auf die Personalausstattung, Schaffung von neuen Dienststellen) wird diese künftig Aufgaben in den Landkreisen Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen sowie Weilheim-Schongau wahrnehmen, z. B. in Form von dauerhaften oder temporären Grenzkontrollen, einer Ausweitung der Schleierfahndung (im Vergleich zur bisherigen Schleierfahndung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Entscheidung der Staatsregierung, ab 01.07.2018 eine Bayerische Grenzpolizei einzurichten, fußt auf den Bestrebungen, die personellen und sachlichen Ressourcen der Bayerischen Polizei bei der Bekämpfung der illegalen Migration und der grenzüberschreitenden bzw. grenzbezogenen Kriminalität weiter auszubauen. Dies ist Zuständigkeit und Aufgabe der Polizei des Freistaates Bayern. Mit der Bayerischen Grenzpolizei soll insbesondere die Schleierfahndung weiter intensiviert werden, darüber hinaus aber auch in enger Abstimmung mit der Bundespolizei die eigenständige Durchführung von Grenzkontrollen durch die Bayerischen Polizei ermöglicht werden.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 das Konzept für die Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei beschlossen. Zentraler und wichtiger Kernpunkt des Konzepts ist die schrittweise Erhöhung der Personalstärke der Grenzpolizeidienststellen. Jede Organisationseinheit der Bayerischen Grenzpolizei soll von diesem Stellenaufwuchs profitieren.

Die Polizeiinspektionen Fahndung, die Polizeistationen Fahndung sowie die Fahndungsgruppen bei den Polizeiinspektionen wurden zum 01.07.2018 umbenannt in Grenzpolizeiinspektionen, Grenzpolizeistationen sowie Grenzpolizeigruppen. Mit der Grenzpolizeiinspektion Murnau am Staffelsee und der Grenzpolizeistation Kreuth sind Dienststellen der neuen Bayerischen Grenzpolizei in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Miesbach situiert. Die unmittelbare organisatorische Anbindung der grenzpolizeilichen Dienststellen an die Landespolizeipräsidien bleibt unverändert. Für die fachliche Aufsicht über die Bayerische Grenzpolizei ist ebenfalls seit 01.07.2018 die neue Direktion der Bayerischen Grenzpolizei in Passau zuständig. Die Direktion ist organisatorisch an das Polizeipräsidium Niederbayern angebunden. Daher mussten keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden.

Das Personalkonzept sieht im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2018 insgesamt 44 zusätzliche Stellen vor. Hiervon sind für die Direktion elf Beamtenstellen und drei Arbeitnehmerstellen vorgesehen. Die Basisdienststellen, so auch die Grenzpolizeidienststellen in den Landkreisen Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen sowie Weilheim-Schongau, werden mit insgesamt 30 Arbeitnehmerstellen verstärkt. Mit diesen ist bereits zeitnah eine personelle Stärkung der vorgenannten Basisdienststellen gewährleistet. Der Vollzug wird dadurch entlastet und es werden Kapazitäten für operative Aufgaben unmittelbar freigesetzt.

Mit Blick auf die geplanten zusätzlichen 500 Stellen für die Bayerische Grenzpolizei sollen, beginnend ab dem Jahr 2019 bis ins Jahr 2023, den Dienststellen und Organisationseinheiten der Bayerischen Grenzpolizei jährlich 100 Stellen zugewiesen werden. Ebenfalls sukzessive wird in diesem Zeitrahmen die Zuteilung der entsprechenden Beamten erfolgen. Für die Verteilung der zusätzlichen Stellen auf die Dienststellen und Organisationseinheiten der Bayerischen Grenzpolizei wird derzeit ein fachliches Konzept erarbeitet. Inwieweit weitergehende organisatorische Maßnahmen angezeigt sind, ist im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des beabsichtigten Personalaufwuchses bei allen Organisationseinheiten der Bayerischen Grenzpolizei bis 2023 sowie der ersten Erfahrungswerte zu prüfen.

17. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lautet der Wortlaut der Weisung des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 02.07.2018 zur Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete (sollte solch eine Weisung nicht existieren, bitte die Innenministeriellen Schreiben und Weisungen, die von der Staatsregierung an die Ausländerbehörden im Jahr 2018 rausgegangen sind und das Thema Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete betreffen, der Antwort hinzufügen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Eine Weisung des Staatsministeriums des Innern und für Integration (StMI) an die Ausländerbehörden vom 02.07.2018 zur Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete gibt es nicht.

Mit E-Mail des StMI vom 22.01.2018 wurden die Ausländerbehörden auf die Vereinbarung des Landkreises Traunstein mit Vertretern der dortigen Wirtschaft über die Beschäftigung von Flüchtlingen aufmerksam gemacht und ihnen empfohlen, solche oder ähnliche Vereinbarungen ebenfalls auf lokaler Ebene abzuschließen.

Mit E-Mail des StMI vom 06.02.2018 wurden die Ausländerbehörden über den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.01.2018 (Az. 19 CE 18.51), der unter anderem die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz zum Gegenstand hatte, informiert. Der vorgenannte Beschluss ist in der Rechtsprechungsdatenbank der Staatsregierung abrufbar (<http://www.gesetze-bayern.de/Search/Hitlist>).

Mit E-Mail des StMI vom 15.02.2018 wurden die Ausländerbehörden über das Kultusministerialschreiben (KMS) vom 12.02.2018 an die Berufsschulen informiert. Damit wird beginnend ab dem Schuljahr 2018/2019 ein Abstimmungsverfahren zwischen Berufsschule und Ausländerbehörde für Ausbildungen von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten zum Landwirt, Hauswirt, Schreiner oder Zimmerer eingeführt, das gewährleisten soll, dass der vorgenannte Personenkreis nach Absolvierung des für diese Berufe verpflichtenden Berufsgrundschuljahres in die duale Phase der jeweiligen Berufsausbildung übertreten kann, für die eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist. Das vorgenannte KMS war auch Gegenstand eines Antrags im Landtag (Drs. 17/21450), der inzwischen sowohl im Ausschuss für Bildung und Kultus (Beschlussempfehlung auf der Drs. 17/22259), als auch im Plenum des Landtags (Beschluss auf der Drs. 17/22656) behandelt wurde.

18. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Bezugnehmend auf den Beschluss des Ministerrats, im Rahmen des bayerischen Asylplans die Abschiebehaftplätze von aktuell 131 auf 480 zu erhöhen, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Belegungszahlen der bestehenden Abschiebehaftplätze in den vergangenen drei Jahren entwickelt haben, auf welcher Grundlage die Anzahl der zusätzlichen Abschiebehaftplätze berechnet wurde und wie viele ausreisepflichtige Personen 2017 trotz vorliegendem richterlichen Beschluss aufgrund fehlender Abschiebehaftkapazitäten nicht in Abschiebehaft genommen werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Im zweiten Halbjahr 2015 waren in der Spitze bis zu 42 Abschiebungshaftplätze gleichzeitig belegt; im Jahr 2016 bis zu 54 Haftplätze, im Jahr 2017 bis zu 102 Haftplätze und im ersten Halbjahr 2018 wurden bereits – für kurze Zeit – bis zu 132 Haftplätze gleichzeitig belegt. Eine mathematische Berechnung konnte den weiteren Planungen zur Schaffung weiterer, über den derzeitigen Bestand hinausgehender Haftkapazitäten nicht zugrunde gelegt werden, da sichere Prognosen zur Entwicklung der benötigten Haftkapazitäten nicht möglich sind. Allerdings ist ein weiter steigender Bedarf an Abschiebungshaftplätzen aufgrund der fortlaufend steigenden Anzahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Grundsatz vorhersehbar, sodass ausreichend Abschiebungshaftplätze geschaffen werden müssen, um das geltende Ausländerrecht auch konsequent umsetzen zu können. In der künftigen Kombianstalt für Straf- und Untersuchungshaft sowie für Abschiebungshaft in Passau werden 450 Haftplätze entstehen, von denen bis zu 200 Plätze – räumlich getrennt, aber auf dem Gelände der künftigen Anstalt – als Abschiebungshaftplätze genutzt werden können. Sofern dies nicht erforderlich ist, stehen diese Haftplätze dem normalen Straf- bzw. Untersuchungshaftvollzug zur Verfügung. Mit dieser bundesweit einmaligen Kombinationslösung kann auf plötzlich eintretende Veränderungen angemessen und schnell reagiert werden. Auch bezüglich der anderen Einrichtungen kann grundsätzlich eine Umwidmung für Straf- oder Untersuchungshaft erfolgen, sollten tatsächlich entgegen den Erwartungen weniger Abschiebungshaftplätze benötigt werden.

Zu der Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, die im Jahr 2017 trotz vorliegenden richterlichen Beschlusses aufgrund fehlender Abschiebungshaftkapazitäten nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten, liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

19. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die bestehende Möglichkeit, das Vergaberecht bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen gem. § 107 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden, sodass Aufträge an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen direkt vergeben werden dürfen, wenn sie Rettungsdienstleistungen im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr erbringen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Anwendungsbereich, Reichweite und Umsetzbarkeit der sogenannten „Bereichsausnahme Rettungsdienst“ in § 107 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind in Fachkreisen hoch umstritten.

Das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Wirkung dieser Vorschrift bereits Ende des Jahres 2016 zusammen mit dem für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständigen damaligen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie umfassend

und gründlich geprüft. Das Ergebnis dieser Begutachtung war, dass eine Anwendung der „Bereichsausnahme Rettungsdienst“, die nur durch eine Änderung von Art. 13 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) umsetzbar wäre, aufgrund eines Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Mai 2012 aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls derzeit nicht möglich ist. Das Gutachten ist in den Bayerischen Verwaltungsblättern veröffentlicht (BayVbl. 2017, S. 583 ff.). Gleichzeitig ist vor dem Europäischen Gerichtshof ein Verfahren zum Anwendungsbereich der „Bereichsausnahme Rettungsdienst“ anhängig, das zwar seinen Ausgangspunkt in Nordrhein-Westfalen hat, das aber auch für die Vergabepraxis in Bayern maßgeblich sein könnte. Der Europäische Gerichtshof hat eine mündliche Verhandlung angesetzt, was als Indiz dafür gesehen werden kann, dass die Thematik auch dort als problematisch bewertet wird. Mit einer Entscheidung ist erst im Verlauf des Jahres 2019 zu rechnen. Das Staatsministerium des Innern und für Integration wird die Thematik daher weiter beobachten und nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs deren Auswirkung auf die bayerische Rechtslage überprüfen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

20. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Planungsbüro wurde mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ortsumfahrung Sulzbach beauftragt und wird dieses Gutachten noch im Jahre 2018 erstellt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat das Fachbüro TNL Energie GmbH, 35410 Hungen, mit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) beauftragt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde.

21. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis hat, welche „alex“-Züge zwischen Regensburg und München seit dem 01.06.2018 komplett ausgefallen sind, was jeweils der Grund hierfür war und wie wird die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH sicherstellen, dass die Fahrgäste auf dieser Strecke zukünftig ein verlässliches Angebot im SPNV vorfinden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zeitraum vom 01.06.2018 bis 09.07.2018 fielen beim alex Nord zwischen Regensburg und München insgesamt 18 Züge aus. Die Gründe waren in elf Fällen „Krankenstand des Betriebspersonals“, in drei Fällen „Folgen wegen Unwetter“, in zwei Fällen war ein Güterzug auf der Strecke liegengeblieben und in weiteren zwei Fällen waren sehr hohe Verspätungen die Ursache.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) wurde von der Länderbahn, welche den alex betreibt, darüber unterrichtet, dass es wegen einem aktuell überdurchschnittlich hohen Krankenstand beim Betriebspersonal zu vermehrten Zugausfällen kommt. Um den Betrieb zu stabilisieren, wird als kurzfristige Maßnahme der Zug 84116 (ab Regensburg 06.51 Uhr Richtung München) vorübergehend (bis 13.07.2018) planmäßig ausfallen, um damit einen geregelten Betriebsablauf zu gewährleisten, der den Fahrgästen kommuniziert werden kann. Dieser Zug wurde ausgewählt, da er die geringsten Auswirkungen auf die Fahrgäste habe. Der darauffolgende Zug verkehrt zehn Minuten später und verfügt nach Aussage der Länderbahn noch über entsprechende Kapazitäten.

Die Länderbahn hat der BEG zugesagt, dass während dieser Zeit externes Betriebspersonal akquiriert werden soll, um die Hauptursache der aktuellen Zugausfälle kurzfristig zu beseitigen.

22. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(fraktionslos)
- Nachdem die Bundesregierung mitgeteilt hat, dass der Freistaat Bayern durch Mittelverschiebung aus nicht abgerufenen Geldern durch andere Bundesländer noch im Jahr 2016 3 Mio. Euro zusätzlich für die Städtebauförderung erhalten hat, im Jahr 2017 von derartigen Verschiebungen jedoch nicht profitieren konnte (0 Euro), während auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen insgesamt fast 13 Mio. Euro verteilt wurden (Daten aus einer Anfrage des MdB Karsten Klein, FDP, Juni 2018), frage ich die Staatsregierung, warum der Freistaat Bayern im Jahr 2017 von den Mittelverschiebungen im Bereich der Städtebauförderung nicht profitieren konnte, in welcher Höhe Bayern jeweils in den letzten fünf Jahren von Mittelverschiebungen im Bereich der Städtebauförderung betroffen war und inwiefern sich die Staatsregierung darum bemühen wird, künftig wieder verbleibende Bundesmittel aus Nicht-Abrufen in der Städtebauförderung zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Herbst 2017 erfolgte eine Nachfrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ob seitens des Freistaates Bayern wie in den Vorjahren grundsätzlich Interesse besteht, Bundesfinanzhilfen, die andere Länder nicht in Anspruch genommen haben, für einen zeitnahen Mittelabruf übertragen zu bekommen. Eine Abfrage bei den Bezirksregierungen ergab, dass für das Programmjahr 2017 kein zusätzlicher und kurzfristiger Bedarf bei den bayerischen Städtebauförderungsgemeinden vorhanden war, der in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit hätte umgesetzt werden können.

Im Programmjahr 2013 hat das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) insgesamt 1.112.000 Euro an Bundesmitteln aus Nichtabrufen anderer Bundesländer erhalten. Diese sind in bayerische Projekte des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz geflossen.

Im Programmjahr 2014 hat das damalige StMI insgesamt 5.700.000 Euro an Bundesmitteln aus Nichtabrufen anderer Bundesländer erhalten. Diese sind in bayerische Projekte des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt (1.460.000 Euro), Kleinere Städte und Gemeinden (840.000 Euro), Stadtumbau West (3.000.000 Euro) und Städtebaulicher Denkmalschutz (400.000 Euro) geflossen.

Im Programmjahr 2015 hat das damalige StMI insgesamt 2.600.000 Euro an Bundesmitteln aus Nichtabrufen anderer Bundesländer erhalten. Diese sind in bayerische Projekte des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Kleinere Städte und Gemeinden (120.000 Euro), Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (885.000 Euro) und Städtebaulicher Denkmalschutz (1.595.000 Euro) geflossen.

Im Programmjahr 2016 hat damalige StMI insgesamt 3.000.000 Euro an Bundesmitteln aus Nichtabrufen anderer Bundesländer erhalten. Diese sind in bayerische Projekte des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt (500.000 Euro) und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (2.500.000 Euro) geflossen.

Im Programmjahr 2017 hat das damalige StMI keine Bundesmittel aus Nichtabrufen anderer Bundesmittel abgerufen.

Die Inanspruchnahme verbleibender Bundesmittel der Städtebauförderung aus Nicht-Abrufen anderer Bundesländer wird wie in den Vorjahren stets nach Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile zugunsten der bayerischen Städtebauförderungsgemeinden erfolgen. Auf die bewährte Vorgehensweise im engen Austausch mit den Bezirksregierungen unter Berücksichtigung der dortigen Bedarfe der jeweiligen Städtebauförderungsgemeinden und -projekte wird Bezug genommen.

23. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage Flächen, die als ehemaliges Eigentum der Deutschen Bahn als Bahnflächen gewidmet waren, aber noch nicht rechtswirksam neu überplant wurden, genutzt und bebaut werden dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Diese Anfrage zum Plenum lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wird eine zuvor der Fachplanung unterliegende, Eisenbahnzwecken dienende Fläche entwidmet, so beurteilt sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben planungsrechtlich dort nach den §§ 29-35 Baugesetzbuch (BauGB). Es kommt insofern zunächst darauf an, ob die betreffende Fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, sowie ob ggf. Festsetzungen eines bereits bestehenden Bebauungsplans (§ 30 BauGB) gelten. Auf der so ermittelten Rechtsgrundlage basierend kann die Fläche dann nach Maßgabe dieser Vorschriften baulich genutzt und bebaut werden. In welcher Form und zu welchem Zweck dies erfolgen kann, hängt von den konkreten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelfall ab.

24. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle sogenannter Blow-ups gab es in Bayern seit 2013 (bitte nach Jahren und Orten aufschlüsseln), auf welchen bayerischen Autobahnstrecken wird es 2018 womöglich Temporeduzierungen wegen der Gefahr von Blow-ups geben und welche konkreten Fahrbahnsanierungen sind geplant oder bereits durchgeführt (bitte mit Kostenplanung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ein Hitzeschaden kann grundsätzlich als Riss, geringfügige oberflächige Abplatzung, vertikale Plattenhebung, Übereinanderschleben von Platten bzw. Plattenteilen oder – in seltenen Fällen – als plötzliches Ausknicken von Platten bzw. Plattenteilen, dem sog. Blow-up, in Erscheinung treten.

In Bayern wurden in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt sechs Blow-ups registriert. In den Jahren 2015 bis 2018 sind in Bayern keine Blow-ups aufgetreten.

Blow-ups seit 2013:

- 2013: 5 (BAB A 93 Nord, BAB A 3),
- 2014: 1 (BAB A 3),
- 2015: 0,

- 2016: 0,
- 2017: 0,
- 2018: 0.

Um die Gefahr von neuen Hitzeschäden, insbesondere von sog. Blow-ups, schnellstmöglich zu beseitigen hat die Straßenbauverwaltung die Betonfahrbahnen der Autobahnen A 3, A 92 und A 93 durch den Einbau von querlaufenden Asphaltbändern (über die ganze Fahrbahnbreite) in den Jahren 2016 und 2017 entspannt.

Im Ergebnis wird es wie bereits im Jahr 2017 auch im Jahr 2018 keine hitzebedingten Geschwindigkeitsbegrenzungen im Zuge der A 3, A 92 und A 93 wegen der Gefahr von Blow-ups geben.

Durch die Entspannung wird die Lebensdauer der Betondecken erheblich verkürzt. Für die grundsätzliche Erneuerung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

A 3 Straubing – Iggenbach:

Ziel ist es, die Erneuerung der Gesamtstrecke der Betonfahrbahnen zwischen Straubing und Iggenbach bis Ende 2020 abzuschließen.

Im Abschnitt Deggendorf – Hengersberg erfolgt die Erneuerung im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus (Vorentwurfsplanung ist abgeschlossen).

A 92 Feldmoching - Dingolfing-Ost:

Im Abschnitt Feldmoching – Neufahrn erfolgt die Erneuerung im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus (derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren).

Zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Neufahrn und der Isarbrücke war die Fahrbahn bereits saniert.

Die Erneuerung der A 92 zwischen der Isarbrücke/Flughafen und Dingolfing-Ost hat 2017 begonnen. Ziel ist es, die Erneuerung der 75 km langen Strecke innerhalb von zehn Jahren abzuschließen.

A 93 Regensburg-Süd – Elsendorf:

Aufgrund des derzeit noch überwiegend guten Fahrbahnzustandes der A 93 ist beabsichtigt, die grundsätzliche Erneuerung mit einem zeitlichen Versatz von ca. drei bis vier Jahren zur A 92 zu beginnen.

Aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Sanierungsmaßnahmen ist von Kosten in Höhe von etwa 3,0 Mio. Euro pro Kilometer Richtungsfahrbahn auszugehen.

25. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ab welchem Schwellenwert an flächigen Kunststofffolien oder -tunneln sieht sie den öffentlichen Belang der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts oder der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds als gegeben, der nach § 35 Bau-gesetzbuch (BauGB) einem landwirtschaftlichen Vorhaben entgegensteht, um wie viel liegt dieser Schwellenwert in Landschaftsschutzgebieten niedriger und ab welcher Größenordnung werden diese Aspekte bei der Beurteilung der Privilegierung überhaupt berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im gewerblichen Obstanbau werden Ernte- sowie Selbsterntefelder mit Kulturschutznetzen und Kulturschutzfolien überzogen, um die Früchte vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen und damit die heimische Produktion zu stärken. Zudem ermöglichen die Kulturschutzfolien wohl einen Verzicht auf Pestizide.

Es ist zunächst danach zu differenzieren, ob die Folientunnel überhaupt einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, also privilegiert im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 Baugesetzbuch (BauGB) sind.

Nicht privilegierte, sog. sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB sind zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Demgegenüber sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der hier maßgebliche Unterschied zwischen dem Beeinträchtigtsein und dem Entgegenstehen öffentlicher Belange lässt sich allgemein dahingehend beschreiben, dass eine Beeinträchtigung bereits bei einer einfachen Betroffenheit des fraglichen Belangs gegeben ist. Demgegenüber ist ein Entgegenstehen eines öffentlichen Belangs nur gegeben, wenn der Belang in besonders qualifizierter und intensiver Weise betroffen ist.

Die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hängt somit von den konkreten Umständen des Einzelfalles vor Ort ab. Ein Schwellenwert, ab dem die Staatsregierung den öffentlichen Belang der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts oder der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes als gegeben ansieht, lässt sich daher nicht allgemein festlegen.

26. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie häufig sind sogenannte Treibstoffschnellablässe durch Flugzeuge über dem bayerischen Luftraum im ersten Halbjahr 2018 vorgekommen, wie viel Kerosin wurde im ersten Halbjahr 2018 über Bayern durch den Flugverkehr abgelassen (bitte Angaben in Datum, Tonnen und aufschlüsselt nach Landkreis und Regierungsbezirk) und wie hoch war die Belastung durch Kerosinablass in Bayern im Gesamten im Verhältnis zu anderen Bundesländern im Jahr 2017 (bitte Angaben in Vorfälle, Tonnen und Bundesländern)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Informationen über Ereignisse von Treibstoffschnellablass vor. Die Informationen über Treibstoffschnellablass werden von der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Aktuell setzt sich die Staatsregierung gemeinsam mit anderen Bundesländern beim Bund dafür ein, dass der Bund bzw. die DFS Informationen für die Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung stellt. Eine entsprechende Passage findet sich auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung.

Die DFS hat auf Anfrage für das erste Halbjahr 2018 folgende Daten über Treibstoffschnellablässe mitgeteilt:

Datum	Streckenverlauf	Treibstoffmenge in Tonnen
23.02.2018	Deggendorf – München	21

Eine direkte Zuordnung nach Verwaltungsgrenzen ist nicht möglich.

Für die Situation im Jahr 2017 wird auf die Antwort des damaligen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.02.2018 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend „Ablassen von Kerosin über Bayern 2017“ (Drs. 17/20728) verwiesen.

27. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen und Pläne verfolgt die Staatsregierung, damit die Blockabfertigung von Lastwagen an der Grenze Bayern – Österreich ein Ende findet, welche Studien, Zahlen und Schätzungen liegen der Staatsregierung zum volkswirtschaftlichen Schaden der Blockabfertigung vor und wie viele Kilometer und Stunden Stau sind bislang durch die Blockabfertigung entstanden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayern hat sich von Beginn an gegen die Blockabfertigung des Lkw-Verkehrs bei Kufstein gewandt. Die Blockabfertigung hat massive negative Auswirkungen auf die deutschen Autobahnen A 93 bis hin zur A 8. Seitens der Polizei liegen punktuell Informationen zur maximalen Staulänge an bestimmten Einsatztagen vor. So kam es beispielsweise am 26.04.2018 zu einem Rückstau von über 60 Kilometern auf den Autobahnen A 93 und A 8. Eine Statistik wurde hierüber nicht erstellt. Für die Speditions- und Logistikunternehmen kann es aufgrund der Blockabfertigung zu Verzögerungen, Mehrbelastungen für das Fahrpersonal, höheren Kosten und schlimmstenfalls Vertragsstrafen kommen. Zahlen zum volkswirtschaftlichen Schaden der Blockabfertigung liegen nicht vor.

Zur Beendigung der Blockabfertigung nimmt Bayern an dem von der EU initiierten Brenner-Gipfel teil und arbeitet in den Arbeitsgruppen der Brenner Corridor Platform (BCP) mit, unter anderem auch an der Task Force RoLa, die eine kurzfristige Reaktivierung einer Rollenden Landstraße zwischen Regensburg und Italien geprüft hat. Zudem hat Bayern eine Informationsveranstaltung zur Lkw-Blockabfertigung in München mit betroffenen Verbänden und Transportunternehmen initiiert, bei der die Tiroler Seite Hintergrund und Motivation der Blockabfertigung zur Diskussion gestellt hat. Der praxisbezogene Austausch soll fortgesetzt werden.

Nachdem in den Arbeitsgruppen der BCP keine kurzfristigen Lösungen (z. B. RoLa) erarbeitet werden konnten, hat Bayern im Rahmen des 2. Brenner-Gipfels am 12.06.2018 in Bozen als Lösung für den Brenner-Transit mehr Züge des unbegleiteten kombinierten Verkehrs, insbesondere gemischte Züge aus Containern und Wechselbrücken sowie Sattelaufliegern vorgeschlagen. Dabei sollen nicht-kranbare Sattelauflieger mit Hilfe der einfachen Umschlagplatte NIKRASA von der Straße auf die Schiene umgeschlagen werden. NIKRASA ist Teil des Intermodaltransport-Konzepts Bayern als Angebot an die Transportwirtschaft zur Verlagerung von Transporten auf die Schiene.

Bayern arbeitet bereits an einem Konzept Breco.Train zur Umsetzung eines marktfähigen, den Brenner-Korridor querenden gemischten Intermodalzugs. Alle ermittelten Rahmenbedingungen (Terminals, Waggons, Trassen, Potenziale) sollen in Angebotskonzepte mit interessierten Eisenbahnverkehrsunternehmen einfließen. Im Herbst 2018 soll für den Intermodalzug mit einer Öffentlichkeitsveranstaltung inklusive NIKRASA-Demonstration geworben werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

28. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Nachdem seit dem Jahr 2017 die Möglichkeit zur Verschreibung von Arzneimitteln auf Cannabisbasis möglich ist und hierzu das Staatsministerium des Innern und für Integration ein Rundschreiben vom 12.04.2018 (IC4-3603-1-5) herausgegeben hat, frage ich die Staatsregierung, ob das Rundschreiben der Generalstaatsanwälte München, Nürnberg und Bamberg vom 19.07.1994 zur Umsetzung des § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) noch der jetzigen gesetzlichen Lage entspricht und wann mit einer Überarbeitung zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften am 10. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 403) und der damit vollzogenen Änderung der Anlage III zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ist medizinisches Cannabis in Deutschland erstmals verschreibungsfähig. Seit 10.03.2017 können somit Ärzte Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen), soweit dieses aus einem Anbau stammt, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Art. 23 und 28 Abs. 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sowie in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind, verschrieben werden. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BtMG dürfen die gemäß § 13 Abs. 1 BtMG verschriebenen Betäubungsmittel ausschließlich in Apotheken und ausschließlich gegen Vorlage der ärztlichen Betäubungsmittel-Verschreibung abgegeben werden (vgl. auch BT-Drs. 18/8965, Seite 13).

Die ordnungsgemäße, also insbesondere auch ärztlich begründete Verschreibung stellt aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BtMG, die eine Ausnahme für den grundsätzlichen Erlaubnisvorbehalt des § 3 BtMG normiert, eine wirksame Einzelerlaubnis dar.

Eine Änderung des Rundschreibens der drei Generalstaatsanwälte vom 19.07.1994 ist durch die am 10. März 2017 in Kraft getretene gesetzliche Änderung nicht veranlasst. Das genannte Rundschreiben befasst sich mit der Frage der Bestimmung der „geringen Menge“ sowie den weiteren Anwendungsvoraussetzungen des § 31a BtMG. Diese Norm stellt ihrerseits auf Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG und damit auf einen unerlaubten Umgang mit Betäubungsmitteln ab. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31a BtMG haben die Staatsanwaltschaften in jedem Einzelfall festzustellen.

Das in der Anfrage zum Plenum zitierte Schreiben des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 12.04.2018 bedingt ebenfalls keine Änderung des Rundschreibens der drei Generalstaatsanwälte. Das genannte Schreiben vom 12.04.2018 befasst sich mit der Thematik des Medikamentenprivilegs gemäß § 24a Abs. 2 Satz 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und insbesondere mit der Frage, ob bei einem Konsum von ärztlich verschriebenen Cannabis Verkehrsstraftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten verwirklicht bzw. welche Feststellungen seitens der Erstzugriffsbeamten getroffen werden können, um beurteilen zu können, ob der Konsum im Rahmen „der bestimmungsgemäßen Einnahme“ eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels erfolgt ist.

29. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)

Bezugnehmend auf die Antwort des Staatsministeriums der Justiz auf meine Anfrage zum Plenum vom 13.11.2017 (Drs. 17/19092), wonach im Rahmen einer richterlich angeordneten Überwachung der Telefonanschlüsse (TKÜ) von Beschuldigten auch Gespräche aufgezeichnet wurden, bei denen als Gesprächspartner ein Verteidiger eines Beschuldigten beteiligt war oder deren Inhalt den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betraf und dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben noch vor Anklageerhebung 281 Telekommunikationsvorgänge (davon 41, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen haben und 240 zwischen einem Beschuldigten und einem Verteidiger bzw. Berufsheimnisträger) gelöscht wurden und dass nach Vorwürfen von Verteidigern, die Strafverfolgungsbehörden hätten Verteidigergespräche und Gespräche betreffend den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung systematisch aufgezeichnet und nicht gelöscht, bei einer nochmaligen Überprüfung 11 Telekommunikationsvorgänge festgestellt worden sind, bei denen Gespräche zwischen einem Beschuldigten und einem Verteidiger aufgezeichnet wurden und ein weiterer Vorgang, der den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen hat und dass deren Löschung daraufhin angeordnet und vollzogen worden sein soll, weswegen die Staatsanwaltschaft den entsprechenden Datenträger mit TKÜ-Dateien am 17.11.2017 von Verteidigern zurückgefordert, überarbeitet und Anfang Januar 2018 erneut an Verteidiger übersandt hat, frage ich die Staatsregierung, wie es zu erklären ist, dass auf den von der Staatsanwaltschaft Regensburg Anfang Januar 2018 an Verteidiger zurückübersandten überarbeiteten Datenträgern immer noch weitere, mindestens 11 Audiodateien mit Aufzeichnungen von Gesprächen zwischen Angehörigen eines Beschuldigten enthalten sind, die eindeutig dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzuordnen sind und dennoch nicht gelöscht worden sind, welche Verfahrensbeteiligte Kopien des überarbeiteten Datenträgers mit gesetzwidrig nicht gelöschten TKÜ-Aufzeichnungen mit Kernbereichsrelevanz erhalten haben (bitte auch Anzahl aller Empfänger der TKÜ-Aufzeichnungen angeben) und ob ausgeschlossen werden kann, dass sich bei den Ermittlungsbehörden weitere Dateien mit Aufzeichnungen von Telekommunikationsvorgängen zwischen Beschuldigten und ihren Verteidigern und/oder, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, befinden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.07.2018 ordnete diese mit Verfügung vom 29.12.2017 die Übersendung überarbeiteter Datenträger mit Kopien der TKÜ-Aufzeichnungen an die Verteidiger und das Landgericht Regensburg an. Vorausgegangen war eine Monierung durch die Verteidigung, aufgrund derer eine nochmalige Überprüfung des Datenbestands auf die Existenz von Verteidigergesprächen und auf die Existenz von Gesprächen betreffend den Kernbereich privater Lebensgestaltung durchgeführt und die Löschung dabei festgestellter weiterer Aufzeichnungen angeordnet worden war.

Über die Existenz von weiteren „mindestens 11“ Audiodateien, die dem Kernbereich privater Lebensführung zuzuordnen und nicht gelöscht worden sein sollen, liegen der Staatsanwaltschaft Regensburg nach ihrer Stellungnahme vom 10.07.2018 keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen der durchgeführten Telekommunikationsüberwachung wurde die Frage der Kernbereichsrelevanz in eindeutigen Fällen unmittelbar von den polizeilichen Sachbearbeitern, in Zweifelsfällen nach Vorlage der fraglichen Gespräche durch die polizeilichen Sachbearbeiter von der Staatsanwaltschaft entschieden. Danach dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnende Gespräche wurden gelöscht, die Löschung wurde dokumentiert.

Seit Übersendung der oben genannten überarbeiteten Datenträger wurde weder von der Verteidigung noch seitens des Landgerichts Regensburg die Existenz weiterer „mindestens 11“ nicht gelöschter Gespräche mit Kernbereichsbezug moniert. Bereits vor der Übersendung der überarbeiteten Datenträger hatte die Verteidigung eines Angeklagten mit Schriftsatz vom 30.10.2017 allgemein angeführt, es seien Gespräche, die dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung zuzuordnen wären, in den Aufzeichnungen enthalten, ohne jedoch einzelne Gespräche konkret zu bezeichnen. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg ist derzeit nicht ersichtlich, welche konkreten Audiodateien noch Aufzeichnungen über Gespräche betreffend den Kernbereich privater Lebensgestaltung enthalten sollen und noch nicht gelöscht wurden.

Die TKÜ-Aufzeichnungen haben nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg acht Verteidiger sowie die zuständige Strafkammer des Landgerichts Regensburg erhalten.

Nach der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.07.2018 wurden – wie vorstehend dargelegt – alle bekannten Gespräche, die nach o. a. Beurteilung Kernbereichsrelevanz aufwiesen, aus dem angefallenen Gesamtdatenbestand, der insgesamt etwa 96.000 Datensätze umfasste, gelöscht. Sollte sich im weiteren Verfahren ergeben, dass noch Gespräche aufgezeichnet sind, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, so würden auch diese unverzüglich gelöscht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

30. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, sieht der Lehrplan die Vermittlung lebenspraktischer Dinge, wie z. B. die Steuerpflicht und somit Erstellung und Abgabe einer Steuererklärung, für Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Realschulen und Gymnasien vor, in welchen Fächern bzw. Jahrgangsstufen des Schulunterrichts werden diese ggf. unterrichtet und wie tiefgreifend wird dies dabei inhaltlich im Unterricht behandelt, um ggf. im späteren Leben eine selbstständige Herangehensweise durch den dann Steuerpflichtigen möglich zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mittelschule:

Die Mittelschule als weiterführende, allgemeinbildende Schule erschließt ihren Schülerinnen und Schülern wesentliche Inhalte des alltäglichen Lebens. Der Erwerb von Alltagskompetenzen, die zur erfolgreichen Bewältigung alltäglicher Lebenssituationen erforderlich sind, bildet einen Schwerpunkt. Durch eine Ausrichtung auf einen konsequenten Alltagsbezug mit konkreten Handlungszusammenhängen trägt die Mittelschule den besonderen Neigungen und Begabungen ihrer überwiegend anschaulich denkenden Schülerschaft Rechnung.

Im Fach Wirtschaft und Beruf werden die Jugendlichen auf ihre künftige Rolle als Lohn- oder Gehaltsempfängerinnen und -empfänger und als erwerbstätige Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vorbereitet. Sie beschäftigen sich in Jahrgangsstufe 8 u. a. mit den gesetzlichen Abgaben, zu denen die Lohnsteuer, Kirchensteuer oder Solidaritätszuschlag gehören (vgl. LehrplanPLUS Wirtschaft und Beruf R8, Lernbereich 3). Das Ausfüllen einer Steuererklärung ist somit in diesem Zusammenhang verortbar. Die Lehrkraft entscheidet im pädagogischen Ermessen und mit Blick auf die konkrete Situation der Klasse, wie die Thematik umgesetzt wird.

Realschule:

Der Unterricht an der bayerischen Realschule in den Wirtschaftsfächern ist praxis- und lebensnah. Insbesondere bei der Entwicklung des neuen LehrplanPLUS im Fach BwR (Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen) wurde auf eine starke Ausrichtung auf Kompetenzen und Praxisnähe bzw. Lebenswirklichkeit sehr großer Wert gelegt. Schülerinnen und Schüler sollen Kompetenzen erwerben, die sie für wirtschaftliche Themen und deren Umsetzung in der Praxis nutzen können. Die Steuererklärung und das Ausfüllen einer solchen ist eine Thematik, die auf die Vorbereitung auf das „wirtschaftliche Leben“ abzielt, denn jeder sollte der Finanzbehörde die Tatsachen darlegen können, die als Besteuerungsgrundlagen für eine Festsetzung der Steuer nötig sind.

Fiskalpolitik wird in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern als auch in Sozialkunde thematisiert, z. B. in Jahrgangsstufe 10 unter dem Lehrplanpunkt „Sk 10.5 Ziele und Maßnahmen der Wirtschaftspolitik“ (ca. 11 Std. Richtzeit).

Das Ausfüllen der Steuererklärung als zusätzliche Kompetenzerwartung aufzunehmen, ist nicht notwendig, denn die Steuererklärung ist bereits als Thematik verankert. Die zutreffende Kompetenzerwartung aus dem neuen LehrplanPLUS (Jahrgangsstufe 8, BwR/Jahrgangsstufe 9, Wirtschaft und Recht, jeweils WPF II) lautet: „Die Schülerinnen und Schüler begründen ausgehend von der

jährlichen Entgeltabrechnung einer Ausbildungsvergütung den möglichen finanziellen Nutzen der Einkommensteuererklärung.

Altersgemäß werden die Schülerinnen und Schüler für den Zeitraum nach dem Realschulabschluss für die anstehenden Aufgaben in Ausbildung und Beruf mit dem Verfahren zur Erstellung einer Steuererklärung vertraut gemacht.

Gymnasium:

Das bayerische Gymnasium vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung. Dabei stellt es sich im Rahmen des fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels der Vermittlung von Alltagskompetenzen und Lebensökonomie auch der Aufgabe, die heranwachsenden Generationen in die Lage zu versetzen, sich als mündige Personen am Wirtschaftsleben zu beteiligen und ökonomische Alltagsprobleme erfolgreich zu lösen. Hierfür leistet das Fach Wirtschaft und Recht im Bereich der ökonomischen Bildung einen wichtigen Beitrag. Mit einem eigenständigen wirtschaftskundlichen Fach, das Pflichtfach in allen gymnasialen Ausbildungsrichtungen ist und von wirtschaftswissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet wird, nimmt Bayern in Deutschland eine Vorreiterrolle im Bereich der ökonomischen Bildung am Gymnasium ein. Im Rahmen des Fachunterrichts gewinnen die Schülerinnen und Schüler dabei einen Einblick in wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge und setzen sich mit verschiedenen ökonomischen Fragestellungen – auch mit Fragen der Alltagsökonomie, wie z. B. grundlegenden Fragestellungen der Belastung privater Haushalte mit Steuern und Abgaben – auseinander.

Im Unterricht des Fachs Wirtschaft und Recht gehen die Schülerinnen und Schüler im derzeit gültigen Lehrplan der Jahrgangsstufe 10 vor dem Hintergrund aktueller Problemstellungen der sozialen Marktwirtschaft, Fragen der Besteuerung und der sozialen Sicherung nach und erlangen so Urteils- und Entscheidungsfähigkeit in wirtschaftspolitischen Fragen. Anhand einzelner Aspekte der Einkommensumverteilung setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit auseinander und erörtern die Belastung eines privaten Haushalts mit Steuern und Beiträgen. Angesichts des Ziels des Fachunterrichts in Wirtschaft und Recht, Funktion und volkswirtschaftliche Auswirkungen sowie Gerechtigkeitsaspekte der Besteuerung unter anderem vor dem Hintergrund eigener Wertvorstellungen und einer ethisch-moralischen Perspektive zu diskutieren, steht die Erörterung einzelner Detailspekte, wie z. B. das Ausfüllen einer Steuererklärung, jedoch nicht primär im Fokus.

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil (WSG-W) ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Besteuerung des Einkommens. Die Schülerinnen und Schüler lernen in Jahrgangsstufe 10 die Einkommensteuer als Steuerart kennen, die erheblichen Einfluss auf das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte hat, und erhalten Einblicke in die Lösungsstruktur einfacher Steuerfälle. Im Vergleich mit den Einkommensteuertarifen anderer Länder werden die Gegebenheiten in Deutschland analysiert.

Der Fachlehrplan Wirtschaft und Recht greift neben dem Thema Besteuerung auch weitere lebenspraktische Themen auf, so z. B. Entscheidungen beim Konsum, Entscheidungen beim Umgang mit Geld, die Rechte des Verbrauchers bei Pflichtverletzungen und die rechtliche Stellung Minderjähriger. Dabei werden die Themen stets unter Beachtung der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie des schulartspezifischen Bildungsauftrags des Gymnasiums, der Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung und dem Ziel der allgemeinen Hochschulreife, behandelt.

31. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen bayerischen Mittelschulen wird – so wie an der Mittelschule Oberstaufen – im Schuljahr 2018/2019 keine 5. Klasse gebildet und plant die Staatsregierung in Oberstaufen und ggf. an den anderen betroffenen Mittelschulen zusätzliche Personalressourcen einzusetzen oder die Bildung einer Kombiklasse zu ermöglichen, um doch noch ein Angebot für die Schülerinnen und Schüler in der Mittelschule Oberstaufen und ggf. an den anderen Mittelschulen im Schuljahr 2018/2019 zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule und der Bildung von Mittelschulverbänden wurde, um insbesondere den Fortbestand kleinerer Mittelschulen zu ermöglichen, ein nach der Gesamtschülerzahl der Schulen im Verbund errechnetes Budget von Lehrerstunden eingeführt. Dieses Gesamtbudget wird dem Verbund zugewiesen. Dabei liegt die Entscheidung über die Klassenbildung, die Standorte der Klassen und die Klassenstärken in den Händen des Verbunds, der die Planungen auf der Grundlage der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) übermittelten Richtlinien vornimmt. Unterstützt wird der Verbundkoordinator durch den Verbundausschuss, dem für jede beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sachaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher angehören.

Die Entscheidung, ob die Spielräume dieses Budgets zugunsten kleinerer Klassen oder für die Errichtung von weiteren Arbeitsgemeinschaften oder Förderunterricht verwendet werden, liegt in der Zuständigkeit des Verbundkoordinators und hängt auch von den jährlich veränderlichen Rahmenbedingungen (z. B. Wohnorte der Schülerinnen und Schüler) ab.

Die Bildung jahrgangskombinierter Klassen ist gesetzlich an staatlichen Schulen für den Grundschulbereich, nicht aber für den Mittelschulbereich vorgesehen (vgl. Art. 32 Abs. 2 und Art. 32a Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind hierfür auch fachlich-pädagogische Gesichtspunkte maßgeblich. Beispielsweise sehen die Jahrgangsstufen 5 und 6 an der Mittelschule unterschiedliche Arbeitsweisen und Zielsetzungen vor. Auch eine Kombination höherer Jahrgangsstufen ist an der Mittelschule wie auch an anderen weiterführenden Schulen – insbesondere im Hinblick auf eine optimale Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Abschluss – nicht vorgesehen; dies soll den fachlichen Anspruch und den gesetzlichen Bildungsauftrag der Mittelschule sichern. Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist daher nur in wenigen Ausnahmefällen und nur für bestimmte Fächer denkbar.

Über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Mittelschulordnung – MSO). Bei Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern ist nur in besonderen Fällen ein jahrgangsstufenübergreifender Unterricht möglich (vgl. § 9 Abs. 3 MSO). Die Einzelheiten müssten vor Ort auch mit der Verbundkoordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator und im Verbundausschuss im Gesamtkontext der Klassenbildung erörtert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Klassenbildung für das Schuljahr 2018/2019 noch nicht abgeschlossen. Außerdem werden Daten zu den eingerichteten 5. Klassen an Mittelschulen im Freistaat Bayern vom StMUK nicht erfasst, da die Zuständigkeiten bei den nachgeordneten Behörden bzw. bei den Schulen liegen (z. B. Klassenbildung, Zuweisungen von Lehrkräften im Rahmen der Klassenbildung an die Schulen bei den Staatlichen Schulämtern, Einteilung von Klassenleitungen bei der Schulleitung). Eine solche Abfrage ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Landtagsgeschäftsordnung nicht möglich.

32. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie war jeweils in den Jahren 2010 bis 2018 zum Stichtag 1. Februar die Anzahl der Stellen in den Kap. 05 12 – 05 19 bei Tit. 42 201 „Planmäßige Beamte“ sowie Tit. 42 801 „Arbeitnehmer“, wie war die Ist-Besetzung dieser Stellen und wie viele dieser Stellen, die einen kw-Vermerk (kw = künftig wegfallend) hatten, wurden tatsächlich eingezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Anzahl der Stellen in den Kapiteln 05 12 – 05 19 und deren Ist-Besetzung wird auf die Übersicht in der Anlage* verwiesen.

Als Basis zur Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum wird die Erhebung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Stefan Schuster u.a. vom 08.03.2016 zu „Stellen und Beschäftigte beim Freistaat Bayern“ (Drs. 17/12807) herangezogen (damals für die Jahre 2012 bis 2016). Es wird deshalb auch bei Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum auf den 01.01. eines Jahres abgestellt. Bei der Anzahl der Stellen gibt es keine Veränderungen zwischen dem 01.01. und dem 01.02. eines Jahres. Die Nachweise zur Stellenbesetzung sind fünf Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzubewahren; Angaben zur Ist-Besetzung für die Jahre 2010 bis 2012 stehen nur insoweit zur Verfügung als sie in die Beantwortung der damaligen Schriftlichen Anfrage eingeflossen sind.

Planstellen sind „besetzt“, wenn zu ihren Lasten Beamtinnen bzw. Beamte oder Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag beschäftigt werden. Insbesondere die (nicht besetzten) Lehrerplanstellen dürfen aber auch zur Verstärkung der Personalmittel für befristete Beschäftigungen herangezogen werden und werden derzeit v.a. zur Beschäftigung von Aushilfskräften sowie Teilnehmern für die Zweitqualifizierung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen oder Sonderpädagogik verwendet.

Kw-Vermerke bei Lehrerplanstellen in den Kap. 05 12 bis 05 19, die mit einem konkreten Datum versehen waren, wurden zuletzt im Doppelhaushalt 2011/2012 ausgebracht.

Zum 01.08.2011 waren wegen rückläufiger Schülerzahlen mit einem kw-Vermerk versehen 857 Stellen im Kap. 05 12, 56 Stellen im Kap. 05 13 und 30 Stellen im Kap. 05 18. Diese kw-Vermerke wurden vollzogen. Zugleich wurden im Jahr 2011 insgesamt 933 zusätzliche Stellen zur Deckung der Grundbedarfe in den anderen Schularten ausgebracht.

Ebenfalls zum 01.08.2011 wurden die im Kap. 05 19 mit einem kw-Vermerk versehenen 1.499 Stellen infolge des Wegfalls der 13. Jahrgangsstufe eingezogen. Zum 01.08.2012 waren wegen rückläu-

figer Schülerzahlen mit einem kw-Vermerk versehen 1.134 Stellen im Kap. 05 12, 72 Stellen im Kap. 05 13, 71 Stellen im Kap. 05 15 und 129 Stellen im Kap. 05 18. Diese insg. 1.406 kw-Vermerke wurden im Umfang von 324 Stellen vollzogen. Die restlichen 1.082 Stellen wurden im Schulsystem für Verbesserungen belassen. Zudem wurden im Jahr 2012 insg. 324 zusätzliche Stellen zur Deckung der Grundbedarfe in den anderen Schularten ausgebracht. Demgegenüber wurden in den Jahren 2008 bis 2018 (einschließlich des 2. Nachtragshaushalts 2018 rund 15.100 Lehrerstellen für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt.

Folgende Gründe für nicht besetzte Stellen zum 01.01. eines Jahres in allen Schularten sind erläuternd anzuführen:

- Haushaltsrechtliche Vorgaben zur Sperrung von Lehrerplanstellen; nach Art. 6d Abs. 5 Haushaltsgesetz (?) (HG) ist für jede Lehrkraft in Altersteilzeit 1/12 einer Stelle zu sperren und dürfen im jeweiligen Schuljahr nicht besetzt werden.
- Gesperrte Stellen bei Grundschulen (GS) bzw. Mittelschulen (MS) wegen geringerer Zahl Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund (256 Stellen bei Kap. 05 12).
- Planstellen für Lehrkräfte und Förderlehrer können nur zum jeweiligen Einstellungstermin besetzt werden, für alle Schularten zum September eines Jahres, im Bereich der Gymnasien auch zum Schulhalbjahr. Planstellen, die nach dem Einstellungstermin im September frei werden, insbes. durch Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Todesfällen, aber auch durch Inanspruchnahme von Elternzeit sind zum 01.01. eines Jahres nicht besetzt.
- „Anderweitige Nutzung“ von Planstellen entsprechend der Vorgaben im Haushalt:
 - Die Besetzung einer Lehrerplanstelle erfolgt nur mit Lehrkräften mit entsprechender Lehrbefähigung und entsprechendem Notenschnitt. Sofern nicht ausreichend Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung zur Verfügung stehen, werden die Planstellen zur Abdeckung der Ausgaben von befristeten Verträgen genutzt. Im Bereich GS/MS und Förderschulen (FöS) gilt dies insbesondere für Verträge mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Maßnahmen zur Zweitqualifizierung. Im Bereich der beruflichen Schulen für die Nachqualifikation.
 - Deckung der Ausgaben für Mehrarbeit.

Die für diese Maßnahmen herangezogenen Planstellen sind zwar formal nicht besetzt, werden aber genutzt.

- Ersatz von Lehrkräften in Elternzeit.
Lehrkräfte, die nach dem Einstellungstermin eine Elternzeit in Anspruch nehmen, werden auf Leerstellen umgesetzt, sodass die Planstellen frei werden und nicht besetzt sind. Auch wenn sie in Teilzeit in Elternzeit (zumeist in geringem Umfang) arbeiten, machen sie ihre Planstelle anteilig frei. Diese Stellenanteile werden aufsummiert und erscheinen in der Erhebung zum 01.01. als freie bzw. nicht besetzte Planstellen. Die freien Stellen(-anteile) werden zur Verstärkung der Personalmittel für Aushilfslehrkräfte verwendet.

Neben den schulartübergreifenden Gründen gilt für den Bereich Realschulen daneben noch Folgendes (insbesondere zum Unterschied zwischen der Anzahl der freien und besetzbaren Stellen an den staatlichen Realschulen und den staatlichen Gymnasien):

- Höhere Mehrarbeitsausgaben gegenüber Gymnasium, so dass eine höhere Anzahl an freien und besetzbaren Stellen zur Deckung notwendig ist; 2016: 6.882,1 Tsd. Euro 2017: 7.663,9 Tsd. Euro; an Realschule fällt weniger Unterricht ersatzlos aus (Deckung durch freie Stellen). Einstellung auf Planstelle (statt mit Aushilfsvertrag) würde an diesem Parameter nichts ändern, die Mehrarbeit würde nach wie vor anfallen.

- Die „weibliche“ Einstellungsquote bewegt sich seit Jahren zwischen 70 bis 75 Prozent; Elternzeit über längeren Zeitraum wird fast ausschließlich von Frauen in Anspruch genommen; bei den männlichen Lehrkräften i. d. R. nur die zwei „Vätermonate“ (für vollen Elterngeldbezug).
- Der mit Abstand größte Teil der beurlaubten Lehrkräfte stellt einen Wiederverwendungsantrag an ihrer bisherigen Stammschule. Zu den Stichtagen 01.01.2013 bis 01.01.2018 ist die Anzahl der beurlaubten Lehrkräfte an den staatlichen Realschulen von 877 auf 1.073 angestiegen. Die Anzahl der Wiederverwendungsanträge ist von 2010 auf 2018 von 340 auf 700 angestiegen. An den staatlichen Realschulen wird den Lehrkräften auch bei Elternzeit über ein Jahr hinaus eine Wiederverwendung am bisherigen Dienstort in Aussicht gestellt (soweit die Schülerzahlentwicklung der Einzelschule dies ermöglicht), bei kürzeren Elternzeiten und insbesondere den Vätermonaten sogar garantiert; nach hiesiger Kenntnis ist dies am Gymnasium so nicht der Fall (bspw. liegt nach hiesiger Kenntnis ein Antrag aus der Hauptversammlung 2017 des Bayerischen Philologenverbands (bpv) vor, der fordert, dass wenigstens Lehrkräften staatlicher Gymnasien, die Elternzeit bis zu einem Jahr nehmen, auf Antrag wieder ein Einsatz an ihrer Stammschule ermöglicht werden soll). Aufgrund der gegenüber den staatlichen Gymnasien deutlich geringeren Anzahl an staatlichen Realschulen sowie des Schülerrückgangs könnten die Lehrkräfte – im Falle der Verwendung aller freien und besetzbaren Planstellen für Neueinstellungen – vielfach nicht mehr an ihre Stammschule oder an eine Schule in der Region zurückkehren, sondern es müsste bei Rückkehr eine sozialunverträgliche Dienstortzuweisung mit großen Fahrstrecken erfolgen, was zahlreiche Beschwerden der betroffenen Lehrkräfte zur Folge hätte. Sollte die Lehrkraft – bspw. aus familiären Gründen – nicht an der zugewiesenen Schule antreten können, käme dies einer „Zwangsbeurlaubung“ gleich. Die Wiederverwendung an der Stammschule ist oftmals und besonders in bestimmten Regionen schon bei den jetzigen Planungen nur noch schwer erfüllbar.
- Zudem ist eine höhere Anzahl an Fachlehrerstellen (in der Summe der nicht besetzten Stellen enthalten) frei und besetzbar; die Stellenbedarfe können über Ref. III.3 (Ausbildung Fachlehrer) nicht gedeckt werden wegen des dortigen hohen Eigenbedarfs.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

33. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die aktuelle Lehrerversorgung (Soll-Ist-Vergleich) an allen Schulen (bitte auflisten nach Pflichtschulen, weiterführenden Schulen und beruflichen Schulen) in den Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu und Günzburg und wie verhält es sich beim Unterrichtsausfall im Vergleich zum regulären, geplanten Unterricht im ablaufenden Schuljahr 2017/2018 (bitte Prozent-Angaben im Vergleich) in den vorgenannten Landkreisen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Hinsichtlich der aktuellen Lehrerversorgung kann seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) für die staatlichen Schulen Folgendes mitgeteilt werden:

Grund- und Mittelschulen:

Mit der aktuellen Unterrichtsversorgung konnten im gesamten Freistaat Bayern – so auch in den Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu und Günzburg – an allen staatlichen Grund- und Mittel-

schulen der gesamte Pflichtunterricht ebenso versorgt werden wie Maßnahmen zur Sprachförderung und zusätzliche Arbeitsgemeinschaften. Zudem stehen auch im Schuljahr 2017/2018 den staatlichen Grund- und Mittelschulen, wie in den Jahren zuvor, verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, um kurzfristig und langfristig auftretenden Vertretungsfällen begegnen zu können.

Für solche Vertretungsfälle besteht für die staatlichen Grund- und Mittelschulen eine sog. Mobile Reserve. Im Schuljahr 2017/2018 standen hierfür bayernweit Ressourcen im Umfang von 2.377 Vollzeitlehrerstellen zur Verfügung. Für die Planung des Einsatzes der Mobilien Reserve sind die Staatlichen Schulämter zuständig, die den Schulen bei kurz- oder langfristigen Personalausfällen die betreffenden Lehrkräfte zur Unterrichtsvertretung zuweisen. Alle langfristigen Ausfälle von Lehrkräften konnten auf diese Weise kompensiert werden.

Es ist geplant, die Grundversorgung der staatlichen Grund- und Mittelschüler im Freistaat Bayern auch im Schuljahr 2018/2019 auf dem Niveau des Vorjahres sicherzustellen.

Realschulen:

Im Bereich der staatlichen Realschulen erfolgt die Personalplanung nach der sog. Budgetierung. Alle staatlichen Realschulen – auch die staatlichen Realschulen in den Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu und Günzburg – wurden zum Schuljahr 2017/2018 nach Budget versorgt. Das heißt, jeder staatlichen Realschule wird auf Grundlage ihrer Schülerzahl zu Schuljahresbeginn eine bestimmte Anzahl an Lehrerwochenstunden zugewiesen. Dieses Grundbudget ist so bemessen, dass die Schule sowohl den Pflichtunterricht abdecken kann als auch Lehrerwochenstunden für besonderen Unterricht und individuelle Förderung (z. B. Ergänzungs- und Förderunterricht, Wahlunterricht etc.) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erhalten die Schulen sog. Budgetzuschläge für besondere Maßnahmen bzw. Projekte (z. B. im Rahmen der Inklusion oder der Sprachförderung) sowie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (sog. Integrierte Lehrerreserve). Die Integrierte Lehrerreserve wurde in den letzten Jahren stufenweise ausgebaut und wird von den Schulleitungen sehr geschätzt. Im Schuljahr 2017/2018 stehen einer durchschnittlich großen staatlichen Realschule 20 Lehrerwochenstunden Integrierte Lehrerreserve zusätzlich zum Grundbudget zur Verfügung. Diese Stunden können ohne weitere Rücksprache mit dem StMUK im Vertretungsfall direkt vor Ort eingesetzt werden. Treten während des Schuljahres längerfristige Personalausfälle auf, so erlauben es außerdem die im Haushalt zur Verfügung stehenden Personalmittel, dass im Bereich der staatlichen Realschulen für Vertretungsfälle – ab sechs Wochen – bis zur Rückkehr der abwesenden Stammlernkraft Unterrichtsaushilfen im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Gymnasien:

Mit den Personal- und Mittelzuweisungen zum September 2017 und Februar 2018 wurden die Wochenstundenbudgets aller staatlichen Gymnasien (insbesondere auch der Gymnasien in den Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu und Günzburg) vollumfänglich abgedeckt. Das Budget umfasst sowohl den Pflichtunterricht als auch etwaige Wahlfächer. Darüber hinaus erhalten die staatlichen Gymnasien ggf. weitere Budgetzuschläge für besondere Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Begabtenförderung, der Inklusion oder für Sammelkurse für moderne Fremdsprachen in der Oberstufe) und in geringem Umfang Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.

Neben der Abdeckung des regulären Budgets (inkl. Budgetzuschlägen) war mit den Zuweisungen auch im Schuljahr 2017/2018 die Einrichtung einer Integrierten Lehrerreserve im Umfang von ca. einer Lehrerstelle an jedem staatlichen Gymnasium möglich. Dies bedeutet, dass jede Schule bereits zu Beginn des Schuljahres über den regulären Stundenbedarf hinaus Personalzuweisungen in entsprechendem Umfang erhielt; beim Ausfall einer Lehrkraft können diese Personalressourcen direkt vor Ort ohne weitere Rücksprache mit dem StMUK eingesetzt werden. Die Integrierte Lehrerreserve wurde in den letzten Jahren stufenweise ausgebaut, trägt zur Vermeidung von Unterrichtsausfall bei und wird von den Schulen sehr geschätzt.

Förderzentren:

Im Bereich der staatlichen Förderzentren erfolgt die Personalplanung im Rahmen der sog. Klassenbildung. Alle Förderzentren in den Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu und Günzburg wurden zum Schuljahr 2017/2018 entsprechend dem Bedarf mit Lehrkräften versorgt.

Auf Grundlage der Meldungen der Schulen zur erwarteten Anzahl von Klassen und Gruppen werden jeder Schule zu Schuljahresbeginn eine bestimmte Anzahl an Lehrkräften und Lehrerwochenstunden zugewiesen. Diese Personalressourcen sind auf die jeweiligen Förderschwerpunkte differenziert abgestimmt. Die Förderschulen in den genannten Landkreisen wurden so ausgestattet, dass sie den Pflichtunterricht vollständig abdecken können. Zudem stehen Stunden für erforderliche Klassenteilungen, besonderen Unterricht und individuelle Förderung zur Verfügung.

Darüber hinaus erhielten die Schulen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ergänzende Lehrerwochenstunden für das gesamte Jahr als integrierte Mobile Reserve. Diese wird durch die Schulleitung in eigener Verantwortung eingesetzt. Längerfristige Ausfälle können in Absprache mit der zuständigen Regierung im Einzelfall ebenfalls durch befristete Verträge ersetzt werden. Ausscheidende Lehrkräfte werden zum Schulhalbjahr durch Verträge für Unterrichtsaushilfen im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen ausgeglichen.

Berufliche Schulen:

Im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen (einschließlich Fachoberschulen – FOS – und Berufsoberschulen – BOS) standen zum Schuljahr 2017/2018 insgesamt ausreichend Stellen und Mittel zu Verfügung, jedoch war es in einigen beruflichen Fachrichtungen nicht immer möglich, die offenen Stellen durch qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu besetzen. Die Sondermaßnahmen mit Gymnasial- und Realschullehrkräften für die Flüchtlingsbeschulung und die Sondermaßnahmen für Quereinsteiger im Bereich der beruflichen Schulen haben im Schuljahr 2017/2018 auch in den Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu und Günzburg zu höheren Einstellungen auf Planstellen beigetragen. In der größten beruflichen Fachrichtung, Wirtschaftspädagogik, konnte der Bedarf in der Regel gut gedeckt werden. Problematisch blieb die Bewerberlage in den beruflichen Fachrichtungen Elektro-, Metall-, Bautechnik und Agrarwissenschaften. Hier konnten insbesondere berufliche Schulen in Randlagen, wie zum Beispiel die Berufsschule Lindau, die ausgeschriebenen Planstellen zum Teil nicht besetzen. Deshalb wurden für September 2018 bestehende Sondermaßnahmen zum Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erweitert (Elektrotechnik und Metalltechnik) sowie neue Sondermaßnahmen initiiert (Bautechnik und Agrarwirtschaft).

Im Bereich der staatlichen Beruflichen Oberschulen (FOS und BOS) besteht durch den Einsatz von Lehrkräften mit gymnasialer Lehramtsbefähigung in den angesprochenen Landkreisen insgesamt eine gute Personalversorgung. Durch die Überführung des Schulversuchs zur neuen Ausbildungsrichtung Gesundheit in den Regelbetrieb besteht momentan ein erhöhter Bedarf an Lehrkräften mit der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, der punktuell zu einer schwierigen Personalversorgung führen kann.

Für das Schuljahr 2018/2019 stehen erneut ausreichend Stellen und Mittel zur Verfügung und es zeichnet sich eine Verbesserung der Personalversorgung ab.

Die Erhebung zum Unterrichtsausfall im Schuljahr 2017/2018 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es stehen daher hierzu noch keine belastbaren Daten zur Verfügung.

34. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte haben in den letzten drei Jahren an einer Fortbildung im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht teilgenommen, wie viele davon hatten Anrechnungsstunden als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer und wie viele davon nahmen bereits zum wiederholten Male an einer Schulung teil (bitte nach Schularten und Regierungsbezirken getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur ersten Teilfrage:

Eine Abfrage der zentralen Datenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) hat ergeben, dass im Bereich der staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP – Dillingen), regionaler (im Bereich der Regierungen und Ministerialbeauftragten) sowie lokaler (im Bereich der Staatlichen Schulämter) Ebene in den letzten drei Kalenderjahren (2015, 2016 und 2017) insgesamt 106.516 Teilnehmerplätze für Lehrkräfte zum Themenfeld „Digitale Bildung“ angeboten wurden.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr 2015	28.310 Teilnehmerplätze
Jahr 2016	40.556 Teilnehmerplätze
<u>Jahr 2017</u>	<u>37.650 Teilnehmerplätze</u>

106.516 Teilnehmerplätze

In der von der ALP Dillingen gepflegten Fortbildungsdatenbank FIBS kann in der bisher vorliegenden Version aus technischen Gründen nicht exakt zwischen der Zahl der vorgehaltenen Teilnehmerplätze und der Zahl an tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Lehrgang differenziert werden.

Zur zweiten Teilfrage:

Es ist nicht erfasst, wie viele der angebotenen Teilnehmerplätze von Systembetreuern in Anspruch genommen wurden.

Anzahl der Lehrkräfte, die Anrechnungsstunden für Systembetreuung erhalten haben:

- Im Schuljahr 2014/2015 haben 3.682 staatliche Lehrkräfte Anrechnungsstunden für die Systembetreuung erhalten.
- Im Schuljahr 2015/2016 haben 3.669 staatliche Lehrkräfte Anrechnungsstunden für die Systembetreuung erhalten.
- Im Schuljahr 2016/2017 haben 3.690 staatliche Lehrkräfte Anrechnungsstunden für die Systembetreuung erhalten.
- Im Schuljahr 2017/2018 haben 3.744 staatliche Lehrkräfte Anrechnungsstunden für Systembetreuung erhalten.

Zur dritten Teilfrage:

Es liegen in der zentralen Datenbank FIBS keine Daten darüber vor, wie viele Lehrkräfte zum wiederholten Mal an einer Fortbildung im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht teilgenommen haben.

35. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, gab es jemals den Umstand, dass Lehrkräfte für Grundschulen mit einem Notendurchschnitt von 3,5 und schlechter eingestellt bzw. verbeamtet wurden, warum ist dies nun nicht mehr der Fall und/oder ist der Staatsregierung zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften an Grundschulen daran gelegen, bevorzugt auf nicht für die jeweilige Schulart ausgebildete Lehrkräfte oder fachfremd ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen zurückzugreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Einstellung von Lehrkräften im Bereich aller Schularten erfolgt entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes, der Bayerischen Verfassung und der Beamtengesetze nach den Prinzipien von Eignung, Befähigung und Leistung. Primärer und entscheidender Maßstab ist die Einstellungsnote, die sich aus einer Vielzahl von Einzelbeurteilungen, aus Klausuren, mündlichen Prüfungen und Lehrproben zusammensetzt. Somit ist dieses Einstellungskriterium allgemein, anwendungsgleich, objektiv, vergleichbar und mithin auch justiziabel.

Eine Lehrkraft mit einer Note schlechter als 3,5 besitzt aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht die fachliche Eignung für den Lehrberuf, wie sie im staatlichen Bereich vorausgesetzt wird. Diese Erfahrung wird insbesondere von den Seminarlehrkräften, die entsprechend in der Zweiten Lehramtsprüfung an der Notenvergabe beteiligt sind, bestätigt. Daher hat man sich seit 1976 schulartübergreifend darauf geeinigt, Lehrkräfte mit dieser Note nicht mehr dauerhaft einzustellen.

Hiervon ist selbst in großen Mangelsituationen bislang nicht abgewichen worden. Dabei handelt es sich um eine Frage der Qualitätssicherung des Unterrichts. Dieses Eignungskriterium gilt im gesamten Bereich der Staatsverwaltung.

Unabhängig davon werden aufgrund des derzeit bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grundschulen Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen, die bis zur Note 3,5 abgeschlossen haben, zu einer Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen zugelassen.

Diese Maßnahme ist auf der Basis von Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) legitimiert und ausgestaltet und stellt in Mangelsituationen eine qualitätvolle Möglichkeit der Personalgewinnung dar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

36. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis kamen die seit 2016 bis jetzt geführten Verhandlungen (bitte Zeitpunkt der entsprechenden Verhandlungen sowie alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nennen) der Staatsregierung mit den Verantwortlichen für das Jura-Museum Eichstätt hinsichtlich der künftigen Trägerschaft des sich bislang in der rechtlichen Trägerschaft des Collegium Willibaldinum in Eichstätt befindlichen Jura-Museums Eichstätt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Um nach der früheren Willensbekundung und nunmehrigen Kündigung der Vereinbarungen über wissenschaftliche und museale Zusammenarbeit durch das Priesterseminar Collegium Willibaldinum die Trägerschaft für das Jura-Museum Eichstätt wieder auf eine dauerhaft tragfähige Grundlage stellen zu können, steht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Dialog mit allen Beteiligten vor Ort in Eichstätt wie auch innerhalb der Staatsregierung. Die Verhandlungen werden (wie in solchen Fällen üblich) nicht ausschließlich in formalisierten und terminierten Besprechungen, sondern auch durch informelle Kontakte auf allen Ebenen geführt. Zielsetzung ist die Fortführung des Museums mit einem oder mehreren Trägern. Das Priesterseminar hat bereits zugesagt, die bischöfliche Sammlung dem Museum auch über den 31.12.2018 hinaus leihweise zur Verfügung zu stellen.

37. Abgeordneter
**Andreas
Lotte**
(SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 18.04.2018 ankündigte, den Mut zu futuristischen und visionären Vorhaben zu haben – hierzu gehört die Errichtung einer europaweit ersten Referenzstrecke für ein Hyperloop-System innerhalb von zehn Jahren – frage ich die Staatsregierung, welche etatisierten Mittel stehen im Haushalt (Doppelhaushalt 2017/2018, 1. und 2. Nachtragshaushalt 2018) für dieses Projekt mit welchem konkreten Zeitplan und an welchem Ort zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Doppelhaushalt 2017/2018 und im 1. und 2. Nachtragshaushalt 2018 stehen für das Projekt Hyperloop keine Mittel zur Verfügung.

Ergänzend darf Folgendes mitgeteilt werden:

Der Bau einer Referenzstrecke für das Hyperloop-System ist ein komplexes und langfristiges Vorhaben, das umfangreiche Forschungsarbeiten sowie in einem späteren Schritt auch die prozessuale Abstimmung zwischen mehreren betroffenen Ressorts und ggf. Partnern aus der Industrie erfordert.

Im Vordergrund steht derzeit die Einrichtung einer Forschergruppe an der Technischen Universität München (TUM), wo das System, aufbauend auf bisherigen erfolgreichen Forschungsaktivitäten der TUM, weiter erforscht und zur Serienreife gebracht werden soll. In diesem Rahmen soll auch eine Machbarkeitsstudie für die Realisierung einer Test- oder Referenzstrecke in Auftrag gegeben werden. Ein konkretes Forschungskonzept einschließlich vorbereitender Überlegungen für eine Machbarkeitsstudie wird derzeit an der TUM erarbeitet.

Weitere konkrete Planungsschritte mit Zeitplan und Finanzbedarf können – in Abstimmung der betroffenen Ressorts – frühestens nach Vorliegen dieser Machbarkeitsstudie benannt werden. Die Finanzierung ist den künftigen Haushalten vorbehalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

38. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 18.04.2018 die Errichtung von zusätzlich 1.000 Mobilfunkmasten ankündigte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mobilfunkmasten gibt es aktuell in Bayern (BOS/Mobilfunkanbieter) und wo sollen die 1.000 neuen Mobilfunkmasten bis 2020 mit welchen etatisierten Mitteln (Doppelhaushalt 2017/2018, 1. und 2. Nachtragshaushalt 2018) errichtet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

In Bayern gibt es rund 14.000 Mobilfunkstandorte der Netzbetreiber und rund 870 Standorte des BOS Behördenfunks. Hinzu kommen die neuen Standorte in Erfüllung der Auflagen der Digitalen Dividende II. Ferner haben die Mobilfunkanbieter angekündigt, auch ohne Förderung zusätzliche Standorte auszustatten. Die Telekom kündigte 1.000 Masten allein für Bayern an. Die Mobilfunk-Anbieter melden die Fortschritte regelmäßig.

Im Rahmen des Mobilfunk-Förderprogramms wird die Errichtung von Standorten in Regionen gefördert, in denen bislang keine Versorgung mit Sprachmobilfunk besteht (weiße Flecken) und in denen in den nächsten drei Jahren ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht geplant ist. Die geförderten Masten werden zur Abdeckung dieser weißen Flecken errichtet. Eine Karte der Sprachmobilfunkversorgung in Bayern ist auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie zu finden: <https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/mobilfunkfoerderung/> .

Zum Aufbau des Mobilfunk-Förderprogramms sind im Nachtragshaushalt 2018 insgesamt ein Ansatz von 5 Mio. Euro sowie 20 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Die für den weiteren Ausbau notwendigen Fördermittel sind für den Doppelhaushalt 2019/2020 angemeldet. Insgesamt werden für das Programm 160 Mio. Euro benötigt.

39. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 18.04.2018 ankündigte, den Mut zu futuristischen und visionären Vorhaben zu haben, hierzu gehört im Rahmen der Gründung einer eigenen Fakultät an der Technischen Universität München (TUM) in Ottobrunn das neue bayेरische Raumfahrtprogramm „Bavaria One“, frage ich die Staatsregierung, welche etatisierten Mittel stehen im Haushalt (Doppelhaushalt 2017/2018, 1. und 2. Nachtragshaushalt 2018) für dieses neue Raumfahrtprogramm mit welchem konkreten Zeitplan und mit welchen Programmkriterien zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Die inhaltliche Ausgestaltung des Programms wird durch die Staatsregierung konkretisiert. Eine bedarfsgerechte Haushaltsanmeldung für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurde vorgenommen.

Das Maßnahmenpaket des Raumfahrtprogramms „Bavaria One“ baut auf laufenden Infrastruktur- und Forschungsförderungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie (StMWi) auf. Zu nennen sind Maßnahmen im Bereich der Erdbeobachtung, Satellitenkommunikation und -navigation oder der Satellitentechnik. Diese Maßnahmen sind im Haushalt des StMWi Epl. 07 veranschlagt.

40. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was tut sie, um die Fertigung von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Bayern anzusiedeln, welche konkreten bayerischen Standorte hat sie dem chinesischen Zellenhersteller CATL angeboten, der laut Medienveröffentlichungen einen Werksstandort in Thüringen präferiert und wie wichtig betrachtet die Staatsregierung eine Batteriezellenfertigung in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Leistungsfähige Batteriesysteme sind ein zentraler Erfolgsfaktor der Elektromobilität. Um unseren Industriestandort (insbesondere Automobilindustrie) zu sichern, muss die Abhängigkeit von den asiatischen Herstellern durchbrochen werden. Die Batteriezellenfertigung in Deutschland bzw. in Europa (durch ein deutsches bzw. europäisches Unternehmen) wird von der Staatsregierung entsprechend als ein wichtiges Ziel eingestuft.

Die Errichtung einer Batteriezellenproduktion ist letztendlich eine unternehmerische Entscheidung, die von der Staatsregierung durch Gestaltung optimaler Rahmenbedingungen begleitet wird. Die Maßnahmen betreffen dabei unter anderem:

1. Die Direktansprache von potenziellen Investoren und Global Playern – auch aus der Automobilindustrie – durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie (StMWi). Hierbei steht auch das Marketing bayerischer Produktionsstandorte im Fokus.
2. Durch Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Verbundforschungsvorhaben, in denen Global Player mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie weiteren auch mittelständischen Unternehmen zusammenarbeiten. So können die jeweiligen Kenntnisse und Bedürfnisse der Wissenschaft- und Wirtschaftsseite optimal eingebracht und Synergien genutzt werden.
3. Den Einsatz der Staatsregierung bei der Europäischen Kommission und über den Bundesrat, um die beihilferechtlichen Möglichkeiten durch Einstufung der Batteriezellfertigung als Projekt von gemeinsamen europäischen Interesse (IPCEI) zu verbessern.

Zu 1:

- Das StMWi steht kontinuierlich im Austausch mit dem chinesischen Zellenhersteller CATL. Bezüglich der aktuellen Standortwahl wurde von CATL bereits früh im Prozess der Standortwahl mitgeteilt, dass für die aktuellen Planungen kein bayerischer Standort infrage kommt.

- Bezüglich den Bestrebungen zum Aufbau einer Batteriezellenproduktion hat sich auf deutscher Seite 2017 das Konsortium TerraE gebildet. Das Konsortium ist nach eigenen Angaben noch immer auf der Suche nach einem Standort für den Aufbau der Produktion. Das StMWi steht im Austausch mit dem Konsortium bezüglich möglicher Standorte in Bayern.

Zu 2:

An der Universität Bayreuth wird beispielsweise ein FuE-Zentrum (FuE = Forschung und Entwicklung) für Batterietechnik aufgebaut. Die Universität Bayreuth verfügt über einschlägige fakultätsübergreifende Arbeitsgruppen in den Fächern Chemie, Physik und Ingenieurwissenschaften, die sich mit dem Thema Batterietechnik beschäftigen. Der Freistaat Bayern möchte eine Bündelung und Weiterentwicklung dieser Aktivitäten anregen und fördern. Die Universität Bayreuth erarbeitet derzeit ein Konzept, wie sich das geplante Forschungszentrum an der Entwicklung innovativer Batterietechnik beteiligen und gleichzeitig wichtige Impulse für die Wirtschaft setzen kann.

41. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum hat sie entgegen ihrer sonstigen grundsätzlich skeptischen Einlassungen gegenüber chinesischen Übernahmen bayerischer Unternehmen keine Einwände gegen die geplante Übernahme des bayerischen Zulieferers Grammer durch den chinesischen Großinvestor Ningbo Jifeng, wie bewertet die Staatsregierung die Beschäftigtenperspektive durch diesen Deal und welche Risiken sind mit dem Einstieg des chinesischen Investors bei Grammer verbunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Im Hinblick auf das Übernahmeangebot der Jiye Auto Parts GmbH, einem verbundenen Unternehmen von Ningbo Jifeng, an die Aktionäre der Grammer AG ist festzuhalten, dass sich sowohl Vorstand und Aufsichtsrat der Grammer AG als auch Belegschaftsvertreter positiv zum Angebot von Ningbo Jifeng und der Investorenvereinbarung mit der Grammer AG geäußert haben. Weiterhin sind bei der Bewertung des Vorgangs auch die letztjährige Auseinandersetzung mit den der Hator-Gruppe zurechenbaren Anteilseignern der Grammer AG und die durch den Einstieg von Ningbo Jifeng entstandene Stabilisierung der Aktionärsstruktur mit den entsprechenden Auswirkungen auf Kunden- und Lieferantenbeziehungen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass im Hinblick auf Investitionen und Beteiligungen ein „level playing field“ zwischen Deutschland und China herrschen muss. Auch muss es Deutschland möglich sein, sich vor einem strategisch motivierten und gegebenenfalls staatlich gelenkten Aufkauf von Unternehmen mit Schlüsseltechnologien oder im Bereich kritischer Infrastrukturen zu schützen. Daher setzt sich die Staatsregierung für einen Rahmen zur Schaffung besserer Prüfungsmöglichkeiten ausländischer Direktinvestitionen in der EU ein und hat im Bundesrat für diese Fälle eine Absenkung der Prüf- und Eingriffsschwelle in Deutschland angeregt.

Die Investorenvereinbarung sieht neben Beschäftigungszusagen für sieben Jahre eine starke strategische Allianz der Grammer AG und von Ningbo Jifeng zum Nutzen beider Unternehmen vor, um so Wachstumsperspektiven zu erschließen, die zu erhöhter Beschäftigung führen können.

Aus Sicht der Staatsregierung sind Erhalt und Sicherung der Beschäftigung und Standorte, die Unabhängigkeit des Managements sowie der Schutz des Know-hows der Grammer AG entscheidende Faktoren, die in der Investorenvereinbarung geregelt werden. Daher sieht die Staatsregierung das Übernahmeangebot grundsätzlich positiv, wird den Vorgang aber gleichzeitig im Hinblick auf die Einhaltung der in der Investorenvereinbarung gemachten Zusagen wachsam begleiten.

42. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 18.04.2018 ankündigte, als erstes Bundesland für kleine und mittlere Unternehmen eine „BayernCloud“ zu entwickeln, frage ich die Staatsregierung, welche Fördermodalitäten werden für die „BayernCloud“ mit welchem Zeitplan zugrunde gelegt und welche etatisierten Mittel stehen im Haushalt (Doppelhaushalt 2017/2018, 1. und 2. Nachtragshaushalt 2018) zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Laut der Studie „IT-Trends 2018“ von Capgemini versäumen insbesondere kleine Unternehmen und der Mittelstand oft die Ausarbeitung einer Cloud-Strategie. Cloud-Technologien werden von der Breite des Mittelstands nur wenig genutzt. Oft haben mittelständische Anwender daneben Bedenken bezüglich IT-Sicherheit und Datensouveränität bei der Nutzung von bestehenden Cloud-Angeboten.

Vor diesem Hintergrund fördert das Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie (StMWi) ein Forschungsprojekt „BayernCloud“ bei fortiss, dem bayerischen Landesforschungsinstitut im Informatikbereich, und dem Fraunhofer Institut für Angewandte und Integrierte Sicherheit AISEC. Mit diesem Projekt werden Cloud-Technologien und -Architekturen entwickelt, die flexibel eingesetzt werden können, hohen Sicherheitsanforderungen entsprechen und damit besonders gut für die speziellen Anforderungen mittelständischer Branchen geeignet sind. Die geförderten Tätigkeiten sind dem Bereich der Grundlagenforschung zuzuordnen und werden von den Forschungsinstituten in deren nichtwirtschaftlichem Tätigkeitsbereich durchgeführt. Daher werden diese Tätigkeiten mit einer Förderquote von 100 Prozent gefördert. Die Förderung von fortiss beläuft sich hierbei auf 2.076.198,32 Euro und die des Fraunhofer AISEC auf 423.380,00 Euro. Die erarbeiteten Grundlagentechnologien sollen von fortiss und Fraunhofer AISEC im Rahmen eines Open Source Ansatzes allen Unternehmen frei zur Verfügung gestellt werden, sobald diese einen angemessenen Reifegrad erreicht haben.

Die erarbeiteten grundlegenden Cloud-Konzepte sollen dann in einem zweiten Schritt auf die Bedürfnisse verschiedener mittelständischer Anwendungsbranchen angepasst werden. Das erste zugehörige FuE-Projekt (FuE = Forschung und Entwicklung) ist dabei speziell auf die Tourismusbranche ausgerichtet. Hierbei wird ein Konsortium aus fortiss, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, einem bayerischen Tourismusverband sowie zwei bayerischen Unternehmen mit einer Fördersumme von insgesamt 620.312,00 Euro unterstützt. Weitere FuE-Projekte für andere Branchen befinden sich aktuell in Anbahnung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Technologieförderung im Programm Informations- und Kommunikationstechnik Bayern, gemäß den hierbei üblichen Modalitäten.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro (Summe aus Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen) für die Förderung der „BayernCloud“ zur Verfügung. In den Nachtragshaushalten für 2018 wurden keine zusätzlichen Mittel veranschlagt.

Ziel ist, dass die Technologien der „BayernCloud“ durch Anwenderkonsortien zu kommerziellen Cloud-Angeboten weiterentwickelt werden.

43. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 18.04.2018 den Aufbau eines Zentrums in Straubing ankündigte, um sauberen „Bayern-Sprit“ zu entwickeln, frage ich die Staatsregierung, welche etatisierten Mittel stehen im Haushalt (Doppelhaushalt 2017/2018, 1. und 2. Nachtragshaushalt 2018) für dieses Zentrum mit welchem Zeitplan und mit welchen personellen Ausstattungen zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Die benötigten Haushaltsmittel für die Maßnahme „Bayern-Sprit“ in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro sollen dem Landtag für den Doppelhaushalt 2019/2020 zur Veranschlagung vorgeschlagen werden. Die Mittel für die Jahre 2019 bis 2023 (Barmittel und Verpflichtungsermächtigung) teilen sich auf die zwei Teilaspekte auf; Aufbau Fraunhofer Zentrum für synthetische Kraftstoffe (IGB und UMSICHT-ATZ: 10 Mio. Euro) und Errichtung einer Demonstrationsanlage in Straubing (Zusatzbedarf: 20 Mio. Euro über die bereits im DHH 2017/2018 veranschlagten Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro hinaus).

Bei Verfügbarkeit der angemeldeten Haushaltsmittel könnte ab Mitte 2019 unmittelbar eine Bewilligung des Teilaspekts Aufbau Fraunhofer Zentrum erfolgen. Die Demonstrationsanlage in Straubing muss aufgrund der Höhe der geplanten Förderung bei der Europäischen Kommission als Einzelfall notifiziert werden. Nach aktuellem Sachstand wird aber ebenfalls mit Planung und Bewilligung ab 2019 gerechnet.

Die zur Durchführung der Maßnahme benötigten langjährigen Erfahrungen und einschlägigen Kompetenzen sind bei den Fraunhofer-Institutsteilen in Straubing (Institutsteil BioCAT) und Sulzbach-Rosenberg (Institutsteil UMSICHT) vorhanden. Erfahrungsgemäß gehen Projekte in der geplanten Größenordnung allerdings auch mit einem personellen Aufwuchs einher.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

44. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Leistungen insgesamt (Aufwandserschädigung, finanzielle Zuwendung, Personal- und Sachmittel etc. - bitte im Einzelnen und getrennt auflühren) sind für die Beauftragten der Staatsregierung im Haushalt aktuell vorgesehen, welche Nebeneinkünfte haben die Beauftragten der Staatsregierung im Einzelnen und sind Nebeneinkünfte in dieser Funktion überhaupt zulässig?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat die Beantwortung der Anfrage zum Plenum koordiniert und die Antwort in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts und der Staatskanzlei erstellt. Zur Ausstattung der Beauftragten der Staatsregierung im Jahr 2018 (Stand: 2. Nachtragshaushalt 2018) wird die folgende Aufstellung übermittelt:

	Beteiligungen	Jüdisches Leben und Antisemitismus
Personal:	4 Stellen rd.	4 Stellen
Personalausgabemittel*	157 Tsd. €	rd. 139 Tsd. €
Sachmittel:		
Allg. Verfügungsmittel **	44,0 Tsd. €	44,0 Tsd. €
+ <u>Entschädigung***</u>	+ 36,0 Tsd. €	+ 36,0 Tsd. €
Sachmittel gesamt	80,0 Tsd. €	80,0 Tsd. €
Sonstiges:	Eigener Dienstwagen (14 Tsd. €)	Eigener Dienstwagen (14 Tsd. €)
	Bürgeranliegen	Vertriebene und Spätaussiedler

Personal: Personalausgabemittel* Sachmittel: Allg. Verfügungsmittel ** <u>+ Entschädigung***</u> Sachmittel gesamt Sonstiges	5,5 Stellen rd. 194 Tsd. € 44,0 Tsd. € <u>+ 36,0 Tsd. €</u> 80,0 Tsd. € Eigener Dienstwagen geplant; derzeit Zugriff auf Fahrbereitschaft der StK	4 Stellen rd. 139,5 Tsd. € 44,0 Tsd. € <u>+ 36,0 Tsd. €</u> 80 Tsd. € Eigener Dienstwagen (14 Tsd. €)
	Integration	Bürokratieabbau
Personal: Personalausgabemittel* Sachmittel: Allg. Verfügungsmittel ** <u>+ Entschädigung***</u> Sachmittel gesamt Sonstiges	6,5 Stellen rd. 500 Tsd. € 84,0 Tsd. € <u>+ 36,0 Tsd. €</u> 120,0 Tsd. € Kein persönlicher Fahrer; Zugriff auf Fahrbereitschaft des StMI	6,5 Stellen rd. 489,7 Tsd. € 84,0 Tsd. € <u>+ 36,0 Tsd. €</u> 120,0 Tsd. € Eigener Dienstwagen (14 Tsd. €)
	Patienten und Pflege	Ehrenamt
Personal: Personalausgabemittel* Sachmittel: Allg. Verfügungsmittel ** <u>Entschädigung***</u> Sachmittel gesamt Sonstiges:	4,5 Stellen (davon 0,5 durch StMGP umgeschichtet) rd. 340 Tsd. € 44,0 Tsd. € <u>+ 36,0 Tsd. €</u> 80,0 Tsd. € Zugriff auf Fahrbereitschaft des StMGP möglich	4 Stellen rd. 139,5 Tsd. € 44,0 Tsd. € <u>+36,0 Tsd. €</u> 80,0 Tsd. € Eigener Dienstwagen (14 Tsd. €)

	Menschen mit Behinderung (hauptamtlich)	
Personal: Personalausgabemittel* Sachmittel: Sonstiges:	6 Stellen rd. 489,9 Tsd. € (Beschäftigte und hauptamtliches Entgelt) max. 80,0 Tsd. € Kein persönlicher Fahrer; Zugriff auf Fahrer- reitschaft des StMAS	

Hinweise:

- * Bei im Zuge der Aufstellung des 2. Nachtragshaushalts 2018 neu auszubringenden Stellen werden die Stellegehälter auf Basis von durchschnittlichen Personaljahreskosten errechnet.
- ** Die Kosten der Bewirtschaftung der Räume (Strom, Wasser etc.), Ausstattung, Dienstfahrzeuge etc. werden aus den „allgemeinen“ Haushaltsmitteln des jeweiligen Ressorts getragen. Die Verfügungsmittel der Beauftragten dienen insb. zur Finanzierung von Reisekosten, Veranstaltungen etc.
- *** Bei dem Betrag handelt es sich um die maximal für ein ganzes Kalenderjahr gewährte Entschädigung. Aufgrund der Bestellung einiger Beauftragter ab dem 21.03.2018 fällt für diese nur ein Anteil pro rata temporis an.

Für die Beauftragten der Staatsregierung besteht keine Anzeige- bzw. Auskunftspflicht in Bezug auf Nebeneinkünfte. Der Staatsregierung liegen deshalb insoweit auch keine Erkenntnisse vor.

45. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Kantinen, Gaststätten usw. die Beschäftigten der obersten staatlichen Regierungsorgane wie Staatsministerien, Staatskanzlei und Landesämter vergünstigt Mittagessen können, in welchen davon täglich mindestens ein oder mehrere Essen mit einem Anteil an Rohstoffen überwiegend oder vollständig aus ökologischer Erzeugung angeboten wird und wie hoch der Bio-Anteil an den angebotenen bzw. verkauften Essen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In Zusammenhang mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann vom 22.02.2018 betreffend „'Fair Trade' in Kantinen staatlicher Einrichtungen, insbesondere der Bayerischen Staatsministerien“ (Drs. 17/22050) wurden Daten zur Verwendung von Produkten aus sog. Fairem Handel und ökologischer Produktion in Kantinen der Staatsministerien sowie der Staatskanzlei erhoben.

Sowohl Bio-Produkte wie auch Produkte aus sog. Fairem Handel werden regelmäßig von den Kantinenpächtern der Staatsministerien und der Staatskanzlei eingesetzt, ohne dass jedoch starre Quoten bestehen.

Inwieweit Kantinen von Staatsministerien, der Staatskanzlei und Landesämtern vergünstigte Mittagessen anbieten und inwieweit Kantinen von Landesämtern Regelungen zur Verwendung von Bio-Produkten in die Pachtverträge aufgenommen haben, liegt in der Organisationshoheit der einzelnen Ressorts und könnte nur durch eine aufwändige Abfrage und Auswertung der einzelnen Verträge unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der Pächter ermittelt werden.

46. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 18.04.2018 ankündigte, dass in zwei Jahren das „digitale Rathaus rund um die Uhr und an jedem Ort“ entstehen soll, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Fördermodalitäten stehen den Kommunen in welchem konkreten Zeitraum und in welchen Haushaltstiteln (Doppelhaushalt 2017/2018, 1. und 2. Nachtragshaushalt 2018) etatisierte Mittel zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Umsetzung und Weiterentwicklung von E-Government erfolgt in Bayern in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden über den E-Government-Pakt, welcher erstmalig 2002 geschlossen und insb. 2014 mit der Strategie Montgelas 3.0 erneuert wurde. Teil dieser Strategie war das „BayernPortal“, welches 2015 als bundesweit erste zentrale Informations- und Zugangsplattform für elektronische Verwaltungsleistungen online ging.

Mit Blick auf das bayerische Ziel „Digitales Rathaus“ in zwei Jahren sowie dem Onlinezugangsgesetz des Bundes soll die Digitalisierung kommunaler Verwaltungsleistungen im Rahmen strategischer Überlegungen des IT-Beauftragten der Staatsregierung durch finanzielle Anreize beschleunigt werden. Dies soll durch die Förderung von E-Government-Diensten im Sinne der Anschubfinanzierung realisiert werden. Die hierfür notwendige Förderrichtlinie ist aktuell in Vorbereitung. Im 1. Nachtragshaushalt 2018 wurde dafür bei Kapitel 13 50 die Titelgruppe 76 („BayernPortal“ und Online-Dienste) erweitert (= Umsetzung digitales Rathaus). Zur haushaltsmäßigen Umsetzung werden die Titel 633 76 und 883 76 aufgenommen. Diese Titel sind deckungsfähig zulasten der Mittel in Kapitel 13 50 (IT-Beauftragter der Staatsregierung).

47. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lässt sich die Doppelfunktion von MdL Ernst Weidenbusch als Beauftragter für Staatsbeteiligungen mit seiner Funktion als Syndikus der Lotto-Toto-Vertriebsgemeinschaft (VG) vereinbaren, welche Einnahmen hat er als Syndikus bei der VG bislang im Konkreten erzielt (bitte nach Jahren und in Euro aufschlüsseln) und aus welcher konkreten Zusammenarbeit mit staatlichen Beteiligungen hat MdL Ernst Weidenbusch bislang Einnahmen erzielt (bitte nach Jahren und in Euro aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Herr Abgeordneter Ernst Weidenbusch hat zu Beginn seiner Tätigkeit als Beauftragter der Staatsregierung für staatliche Beteiligungen erklärt, dass er als Beauftragter für staatliche Beteiligungen im Bereich der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht tätig wird. Die Einnahmen von Herrn MdL Weidenbusch als Syndikus der Lotto-Toto-Vertriebsgemeinschaft sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) nicht bekannt.

Nach Kenntnis des StMFLH gab und gibt es keine unmittelbaren Auftragsverhältnisse zwischen Beteiligungsunternehmen und MdL Ernst Weidenbusch. Darüber hinaus hat MdL Ernst Weidenbusch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen 2016 über seine Tätigkeit zur Beilegung eines Rechtsstreits unter Einbeziehung unter anderem eines staatlichen Beteiligungsunternehmens vorab informiert. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass MdL Ernst Weidenbusch im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Beauftragter Mitglied des Aufsichtsrats der Flughafen München GmbH ist; die jährliche Aufsichtsratsvergütung, die er wie jedes Aufsichtsratsmitglied erhalten wird, beträgt 2.000 Euro (netto).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

48. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem Fleisch aus der Weideschlachtung von Rindern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern große Wertschätzung erfährt und eine Einkommensalternative für Landwirte darstellt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Betriebe in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) derzeit die Weideschlachtung bei Rindern praktizieren, was sie derzeit unternimmt, um dieses Verfahren gezielt zur Nachahmung zu empfehlen und welche zusätzlichen Möglichkeiten seitens der Staatsregierung sie sieht, Weideschlachtung in Bayern noch mehr zu etablieren, unter anderem im Hinblick auf die hofeigene oder ortsnahe Verfügbarkeit von hierfür zugelassenen Zerlegestätten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Schlachtung von Rindern am Herkunftsort bestehen nach Lebensmittelrecht zwei Möglichkeiten:

1. Der Einsatz der mobilen Schlachtanlage eines Schlachthofs:

Die mobile Schlachtanlage eines Schlachthofs kommt dabei auf den landwirtschaftlichen Betrieb, das Rind wird im mobilen Teil betäubt und entblutet. Alle weiteren Schritte des Schlachtens einschließlich der Fleischuntersuchung erfolgen im stationären Teil des Schlachthofs.

Nach den Rückmeldungen der Regierungen und der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sind in Niederbayern, in Mittelfranken und in der Oberpfalz jeweils ein und in Oberbayern vier Schlachthöfe mit mobilen Schlachtanlagen zugelassen.

2. Nach § 12 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) dürfen Rinder, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, mit Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden. Auch diese Tiere müssen nach der Tötung in einen zugelassenen Schlachtbetrieb gebracht werden, in dem alle weiteren Schritte des Schlachtens einschließlich der Fleischuntersuchung erfolgen.

Die Regierungen berichteten dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Abfrage über mindestens 257 Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV. In der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist die Ermittlung der vollständigen Zahl der Genehmigungen nicht möglich.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt zu den Fördermöglichkeiten Folgendes mit:

Die Staatsregierung bietet die Programme Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko) und Marktstrukturverbesserung zur Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht, an. Förderfähig sind Investitionen in die Zerlegung, Verarbeitung und Kühlung, bei Kleinst- und kleinen Unternehmen auch die Schlachtung. Sind diese Unter-

nehmen mit der Erzeugerseite verbunden, muss ein gewisser Anteil an Schlachtvieh von anderen Erzeugern aufgenommen werden.

In der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sind Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch im Rahmen der Direktvermarktung sowohl beim Agrarinvestitionsförderprogramm (nur Anhang I Produkte) als auch in der Diversifizierungsförderung (nicht ausschließlich Anhang I Produkte) förderfähig. Investitionen im Schlachtbereich sind jedoch in beiden Teilprogrammen von der Förderung ausgeschlossen.

Einzelheiten zu den Förderprogrammen finden sich im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php>)

49. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) 2016 eine Förderung der Sanierung der Ringleitung der Juragruppe im Gemeindegebiet Pegnitz (Oberfranken) vorsieht, wenn ja, in welcher Höhe soll gefördert werden, und ist die Förderung an die Bedingung geknüpft, dass der Ortsteil Leups an die Ringleitung angeschlossen wird und die eigene Trinkwasserversorgung über eine Quelle eingestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nein.

50. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie die Kosten für die Wolfssicherung bei den bayerischen Alpen, Almen und Weiden (sowohl bei Zäunen als auch bei Schutztieren), sind diese Gelder bereits vorhanden und wie erfolgt die Antragstellung bzw. Nachweispflicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung bekennt sich zur Weidetierhaltung in Bayern. Die Weidetierhaltung muss auch bei Wolfsanwesenheit ohne unzumutbare Mehraufwendungen flächendeckend und dauerhaft erhalten bleiben. Experten der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung werden gemeinsam entscheiden, in welchen Weidegebieten Herdenschutz möglich ist. Die Grundlagen der Bewertung werden derzeit durch die Fachleute erarbeitet. Die Kosten der Prävention im Alpenraum können vor Abschluss dieser Bewertung nicht detailliert beziffert werden.

51. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anstrengungen wurden in den vergangenen Jahren durch die sie unternommen, um den bayerischen Schweinehaltern und Ferkelerzeugern beste Voraussetzungen zu ermöglichen, das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration in ihren Betrieben umzusetzen und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes ab 01.01.2019 zu genügen, plant Bayern in Hinblick auf das Inkrafttreten des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration zum 01.01.2019 eine Länderinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes, um Ferkelkastration unter Lokalanästhesie durch Landwirte durchführen lassen zu können und aus welchen Gründen würde es der Staatsregierung sinnvoll erscheinen, sich für eine Verschiebung des Ausstiegsdatums aus der betäubungslosen Ferkelkastration einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es handelt sich um ein wichtiges Thema, gerade für die kleinstrukturierte bäuerliche Landwirtschaft im ländlichen Raum.

Vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden verschiedene Untersuchungen u. a. zur Ebermast, zur Immunokastration und zur Kastration unter Lokalanästhesie finanziert, um die Nutzbarkeit dieser Methoden in der Praxis zu testen. Darüber hinaus wurde die Inhalationsnarkose mit Isofluran im Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Schweinehaltung (LVFZ) in Schwarzenau erprobt und Fütterungsversuche zum Nährstoffbedarf von Ebern und zur Reduzierung der Geruchsabweichungen in Eberfleisch durchgeführt. Das LVFZ Schwarzenau ist außerdem an bundesweiten Forschungsvorhaben zur Reduzierung des Ebergeruchs bei Mutter- und Vaterassen durch züchterische Maßnahmen beteiligt. In Fortbildungsveranstaltungen für die landwirtschaftlichen Berater und die Landwirte wurden die verschiedenen Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration einschließlich der Lokalanästhesie (durch den Tierarzt) ausführlich mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen dargestellt.

Aktuell werden verschiedene Handlungsoptionen zur Änderung des Bundesrechts geprüft. Wir brauchen einen Interessensausgleich zwischen dem Tierschutz und den Belangen der Landwirte, speziell der Ferkelhalter.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Nachdem gemäß der Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Rhön ein Biodiversitätszentrum entstehen soll, im Spessart ein Walderlebnis- und Eichenzentrum und an der Donau ein begehbare Donauaquarium, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Unterstützung des Fremdenverkehrs seitens der Staatsregierung für den Frankenwald geplant sind, der ebenso wie die Rhön, die Donauauen und der Spessart für einen dritten Nationalpark in Betracht gezogen worden war, sollte dies nicht der Fall sein, wieso sind ähnliche umweltpädagogisch-touristische Projekte nicht für den Frankenwald vorgesehen und wie sieht der konkrete Zeitplan für die Errichtung der seitens der Staatsregierung im Landkreis Kronach geplanten Hochschule für Wald- und Forstwirtschaft nach gegenwärtigem Zeitpunkt aus?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Frankenwald erarbeiten aktuell regionale Akteure Konzepte für eine mögliche Aufwertung der Region. Diese Vorschläge müssen geprüft und zu einem gemeinsamen Lösungsansatz zusammengeführt werden. Hier bedarf es intensiver Abstimmungsprozesse zwischen allen Beteiligten. Ziel ist, ein für die Gesamtregion Frankenwald inhaltlich und touristisch passendes Projekt zu erarbeiten. Eine Hochschule für Wald- und Forstwirtschaft ist nicht geplant.

53. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Nachdem in der Presseberichterstattung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie im Agrarbericht mitgeteilt wurde, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (ab 5 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche – LF) in Deutschland im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2015 um etwa 3,9 Prozent zurückgegangen ist und in Bayern die Abnahme durchschnittlich nur 1,1 Prozent beträgt, was zu der Aussage der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber, führte, dass die Situation in Bayern sehr stabil sei, frage ich die Staatsregierung, welche Daten lagen diesem Vergleich zugrunde (Betrachtung in Bayern und deutschlandweite Betrachtung der Abnahme im Hinblick auf die Gesamtbetriebe bzw. die Betriebe ab 5 Hektar), wie stellt sich die Situation bei der Abnahme von Betrieben ab 5 Hektar in Bayern und deutschlandweit im Berichtszeitraum des Agrarberichts dar und wie entwickelte sich die Zahl der Betriebe ab 5 Hektar in Bayern (bitte Angabe der Gesamtbetriebe zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums sowie prozentuale Abnahme, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Den 1,1 Prozent jährliche Abnahme liegt eine Sonderauswertung des Landesamts für Statistik aus den InVeKoS-Daten (InVeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) zugrunde. Dabei wurde nicht die übliche Erfassungsgrenze von 5 ha LF angewendet (deshalb Sonderauswertung und die Kennzeichnung in der Tabelle im Agrarbericht mit „ohne Erfassungsgrenzen“, d. h. ab 1 Hektar LF, weil InVeKoS Antragsteller ab 1 Hektar LF erfasst).

Bei den 3,9 Prozent (ab 5 ha LF) handelt es sich um die Abnahme insgesamt im Berichtszeitraum 2015 zu 2017 und nicht um die durchschnittliche jährliche Abnahme.

Quelle für diese Zahlen ist das Statistische Bundesamt

(<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/LandwirtschaftlicheBetriebe/Tabellen/BetriebsgroessenstrukturLandwirtschaftlicheBetriebe.html>)

Ein Vergleich der 1,1 Prozent mit den 3,9 Prozent ist somit in zweifacher Hinsicht nicht korrekt (einmal in Bezug auf den Zeitraum und einmal hinsichtlich der Erfassungsgrenzen).

Die Entwicklung der Betriebe in Bayern und deutschlandweit stellt sich wie folgt dar (Quelle o. g. Link zum Statistischen Bundesamt):

Landwirtschaftliche Betriebe ab 5 ha LF nach Ländern				
	2015	2016	2017	
	Anzahl der Betriebe in 1.000	Anzahl der Betriebe in 1.000	Anzahl der Betriebe in 1.000	Rückgang der Betriebe 2015 zu 2017 in %
Bayern	92,2	90,2	88,61	-3,9
Baden-Württemberg	41,6	40,6	39,98	-3,9
Niedersachsen	39,5	37,8	37,37	-5,4
Nordrhein-Westfalen	33,9	33,7	31,57	-6,9
Rheinland-Pfalz	18,1	17,5	17,06	-5,7
Hessen	16,4	16,3	16,14	-1,6
Schleswig-Holstein	13,0	12,7	12,55	-3,5
Sachsen	6,3	6,5	6,45	2,4
Brandenburg	5,3	5,3	5,38	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	4,7	4,9	4,86	3,4
Sachsen-Anhalt	4,4	4,3	4,29	-2,5
Thüringen	3,5	3,6	3,53	0,9
Saarland	1,2	1,2	1,18	-1,7
D	280,8	275,4	269,80	-3,9
Quelle: Statistisches Bundesamt				

Eine Darstellung der Betriebe ab 5 ha auf Ebene der Regierungsbezirke und Landkreise ist nicht möglich, da für die Jahre 2015 und 2017 keine regionalisierten Daten zur Verfügung stehen. Die zugrundeliegenden Erhebungen wurden nämlich nur repräsentativ durchgeführt (siehe Fußnote unter o. g. Link).

54. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie speziell beim Bau des Baumwipfelpfads Steigerwalds die Vorgabe der Einhaltung der Richtlinien der DIN 68800-1 und DIN 68800-2 für Planung und Ausführung von Holzkonstruktionen überprüft worden ist, ist die Staatsregierung der Auffassung, dass eine wesentliche Abweichung von den technischen Baubestimmungen vorliegt, wenn nach DIN 68800-1 nicht hinreichend dauerhaftes Holz verbaut wird und welche Holzschutzfrage wird derzeit in einem gerichtlichen Verfahren zwischen Firmen, die an der Bauausführung beteiligt waren, geklärt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur ersten Teilfrage:

Die Einhaltung aller technischen Vorschriften und Normen für Planung und Ausführung inklusive der DIN 68000-1 und 68800-2 lag im Verantwortungsbereich des von den Staatsforsten (BaySF) beauftragten Totalübernehmers. Das Gesamtbauwerk wurde sowohl vom Bauherrn BaySF als auch öffentlich-rechtlich von der Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Bamberg abgenommen.

Zur zweiten Teilfrage:

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt dazu mit, dass grundsätzlich immer ein ausreichender Holzschutz vorliegen sollte.

Die DIN 68800-1 ist als technische Baubestimmung zuletzt mit MS vom 24.11.2014 eingeführt. Abschnitt 7.1 der DIN 68800-1 behandelt die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz des Holzes. Dort wird zwischen tragenden und nicht tragenden Bauteilen unterschieden. Während für tragende Bauteile der Holzschutz zwingend vorgegeben wird („muss“), wird er für nicht tragende Bauteile nur empfohlen („sollte“). Aus diesem Grund ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr der Auffassung, dass die Nichtbeachtung der DIN 68800-1 bei tragenden Bauteilen eine wesentliche Abweichung von den technischen Baubestimmungen darstellt, während sie bei nicht tragenden Bauteilen als unwesentlich angesehen werden kann.

Zur dritten Teilfrage:

Vor dem Landgericht Regensburg findet ein selbständiges Beweisverfahren zwischen an der Bauausführung des Baumwipfelpfads beteiligten Firmen statt mit dem Ziel zu klären, ob zur Erreichung der geplanten Nutzungsdauer des Bauwerks ein nachträglicher Holzschutz erforderlich ist.

55. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis hat, wie lange die Waldbesitzervereinigungen in Bayern vom Einschlag und der Lagerung im Wald derzeit warten müssen, um ihr Holz im Sägewerk anliefern zu können, wie lange dauert es, bis sie dann ihr Geld dafür bekommen und plant die Staatsregierung Überbrückungshilfen zu gewähren, wenn die Sägewerke aufgrund der Windbruchmengen das Holz der Waldbesitzervereinigungen nur nach und nach abnehmen können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Prozesskette Waldbewirtschaftung und Holznutzung ist grundsätzlich davon geprägt, dass es einen i. d. R. mehrere Wochen umfassenden zeitlichen Versatz zwischen Holzeinschlag, Lagerung und Bereitstellung des Holzes, Abtransport ins Sägewerk und Bezahlung des Kaufpreises gibt.

Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar: Die bayerischen Sägewerke sind aufgrund der deutschlandweit erheblichen Windwurfanfälle gut mit Rundholz versorgt. Eine verzögerte Holzabfuhr und Annahme in den Sägewerken ist die Folge. In der Praxis sind derzeit Abfuhrzeiträume von acht bis zwölf Wochen zu verzeichnen. Bei kleineren Sägewerken oder hochwertigen Sondersortimenten können die Zeiträume kürzer sein. Aufgrund der aktuellen Käferholzanfälle und der bevorstehenden urlaubsbedingten Betriebsstillstände bei den Sägewerken ist mit einer Entspannung der Abfuhsituation über die Sommermonate nicht zu rechnen. Nach Anlieferung im Sägewerk, Vermessung und anschließender Erstellung der Gutschrift bis zur Erreichung des individuell in den Zahlungsbedingungen vereinbarten Zahlungsziels vergehen in der Praxis weitere vier bis acht Wochen.

Die Waldbesitzervereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften als Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer übernehmen in dieser Prozesskette eine bündelnde Rolle. Unabhängig davon, ob sie hierbei im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers tätig werden (sog. Vermittlungsgeschäft) oder ob sie selbst als Verkäufer des Holzes auftreten (sog. Eigengeschäft), erfolgen die Auszahlungen an die Waldbesitzer i. d. R. erst nach Gutschrift des Holzkaufpreises durch die Sägewerke. Die aktuell verzögerte Abfuhr bedeutet somit für Waldbesitzervereinigungen keine unmittelbaren finanziellen Nachteile.

Überbrückungshilfen für Waldbesitzervereinigungen sind vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

56. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie angesichts der Planungen im Spessart zu einem Eicheninformationszentrum mit Tagungsstätte in Erlenfurt, Landkreis Aschaffenburg und Attraktionen wie einem Aussichtsturm, einem Niedrigseilgarten und weiterer touristischer Maßnahmen am Bischborner Hof (an der B 26) im Landkreis Main-Spessart des Weiteren plant, zeitnah im Spessart zusätzliche Staatswaldflächen unter Schutz zu stellen (bitte die Flächen mit Bezeichnung, Größe und Gemarkung auflisten), welchen Schutzstatus dies Flächen erhalten werden und wie der deren Vernetzung (Trittsteinkonzept) vonstatten gehen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Jahrhundertlang pflegliche Bewirtschaftung hat den Spessart als großes, durch die Buche geprägtes und mit hohen Eichenanteilen durchsetztes Laubwaldgebiet erhalten. Weite Teile des Spessarts stehen unter Schutz, vielfach sogar in mehreren Schutzkategorien. Neben der Zuordnung zum Naturpark Spessart sind insbesondere die großflächigen FFH- (= Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) bzw. SPA (= Special Protection Areas) -Gebiete zu nennen, auf denen ein strenges Verschlechterungsverbot gilt. Die Staatsforsten (BaySF) haben im Hochspessart zudem rund 1.300 Hektar sogenannter „Klasse-I-Wälder“ im Rahmen der eigenen Naturschutzkonzepte ausgewiesen. Teils sind Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate enthalten. Die Holznutzung wurde in den

Klasse-I-Wäldern grundsätzlich eingestellt. Vernetzungseffekte gibt es durch systematische Integration von Totholz-, Biotopbaum- und Altholzstrukturen in die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung auf nahezu gesamter Fläche. Der Erhalt der Spessartwälder in ihrer besonderen ökologischen Wertigkeit ist somit nicht nur den Waldbesitzern, insbesondere den BaySF, ein ernstes Anliegen, sondern er ist darüber hinaus auch mehrfach gesichert. Einer weiteren Unterschutzstellung von Staatswaldflächen bedarf es daher nicht.

57. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihre Pläne, den ehemaligen KZ-Steinbruch „Wurmstein“ nach Ablauf des derzeit laufenden Pachtvertrags in die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg zu integrieren, noch immer aktuell sind, ob es dennoch Bestrebungen seitens der Staatsregierung gibt, den Granitabbau in dem Steinbruch nach Ablauf der Pachtfrist weiter aufrechtzuerhalten und ob dazu seitens der Staatsregierung bzw. der Staatsforsten schon konkrete (Vor-)Verhandlungen zu einer Verlängerung oder Erneuerung des Pachtvertrags mit dem bisherigen Pächter geführt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Derzeit wird die zukünftige Ausformung und Gestaltung der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg in den beteiligten Staatsministerien (Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage einer möglichen Weiterverpachtung des Steinbruchs betrachtet.

Seitens der Staatsforsten (BaySF) wurden bisher keine Verhandlungen oder Vorverhandlungen zu einer Verlängerung oder Erneuerung des Pachtvertrags geführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

58. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der bayerischen Kindertageseinrichtungen verzeichnen aktuell einen Anstellungsschlüssel, der besser als 1:10 bzw. 1:9 ist (bitte differenziert nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort), wie viele Einrichtungen verbuchen einen Anstellungsschlüssel, der schlechter als 1:11 ist (bitte differenziert nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort), und wie hoch sind in den verschiedenen Einrichtungsarten die jeweiligen Fehlzeiten der Beschäftigten (bitte differenziert nach Art der Fehlzeit)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In der nachfolgenden Tabelle sind auf der Grundlage der Datenlage in KiBiG.web die Einrichtungen getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort aufgeführt, die im Kalenderjahr 2017 in mindestens einem Kalendermonat einen Anstellungsschlüssel von besser als 1:10 bzw. 1:9 verzeichneten sowie die Zahl der Einrichtungen, die in mindestens einem Kalendermonat einen Anstellungsschlüssel von schlechter als 1:11 hatten.

Einrichtungsform	Anstellungsschlüssel für mind. 1 Monat im Bewilligungszeitraum 2017		
	besser als 1:10,0	besser als 1:9,0	schlechter als 1:11,0
Kinderkrippen	1.343	1.130	60
Kindergärten	3.942	2.227	349
Horte	735	483	29
Häuser für Kinder	1.739	1.175	140

Mit der Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) zum 01.01.2017 wurde die sog. Fehlzeitenregelung abgeschafft, sodass die Staatsregierung über keine statistischen Daten zu Fehlzeiten verfügt.

59. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie, das Bayerische Familiengeld auch an Pflegeeltern auszuzahlen, wenn nein, wieso nicht und sieht die Staatsregierung die bisherigen Leistungen der Jugendämter als ausreichend an?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) verlangt grundsätzlich die Erziehung des eigenen Kindes. Die Einbeziehung von Pflegeverhältnissen ist nicht vorgesehen. Ausnahmen gelten für die Adoptionspflege, die gerade der Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses dient. Hinzu kommt eine Härtefallklausel zugunsten von Verwandten, wenn Eltern z. B. wegen schwerer Krankheit ein Kind nicht selbst erziehen können. Bei dieser Ausgestaltung orientiert sich das BayFamGG an Berechtigtenbestimmungen in anderen Familienleistungsgesetzen (Bundeselterngeld, bisherige bayerische Landesleistungen).

Vollzeitpflege im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achten Buch (VIII) ist in ihrer konkreten Ausprägung einzelfallabhängig und vielgestaltig. Sie ist als Hilfe zur Erziehung im Grundsatz vom Ziel einer Rückführung in die Herkunftsfamilie geprägt. Pflegeeltern haben insoweit auch nicht regelhaft das umfassende Sorgerecht.

Pflegeeltern erhalten auf der Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach §§ 33, 39 SGB VIII. Nach § 39 Abs. 1 SGB VIII umfasst dieser Unterhalt die Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege und Erziehung des Kindes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden; Beiträge zur Unfall- und anteilig zur Alterssicherung der Pflegeperson werden zudem erstattet. Ergänzend können Leistungen nach individuellem Bedarf des Kindes erfolgen, u.a. beispielsweise der Kindergartenbeitrag.

Die Pauschalbeträge sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden (§ 39 Abs. 5 SGB VIII); in Bayern ist das daher nicht der Freistaat Bayern selbst, sondern das jeweilige Jugendamt (Art. 43 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Alle Jugendämter orientieren sich im Sinne eines Mindeststandards an den hierzu veröffentlichten Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags. Nach diesen Empfehlungen liegt der Anteil für Pflege und Erziehung für die Pflegeeltern bereits jetzt bei 300 Euro/monatlich und damit über den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Der Anteil kann sich bei besonderen Belastungen individuell erhöhen. Mit Blick auf Zwecküberschneidungen zwischen Familiengeld und Pflegegeld stellt sich die Frage der Anrechnung und damit des Mehrwerts für Pflegeeltern.

Das Pflegegeld beträgt je nach Altersstufe zwischen 802 und 1.040 Euro monatlich. Neben bedarfsgerechten Anpassungen der Ausgestaltung nach diesen Empfehlungen gewährleisten zweckdienliche örtliche Abweichungen nach oben (z. B. Zuschläge für höhere Wohnkosten im Großraum München) die Zielerreichung der bundesrechtlichen Vorgaben.

60. Abgeordnete
**Claudia
Stamm**
(fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrstellen sind derzeit in Bayern unbesetzt (Gesamtzahl und aufgliedert nach Ausbildungsberufen), was unternimmt sie, um offene Lehrstellen zu besetzen und wie steht sie zur Besetzung offener Lehrstellen mit Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und abgelehnten Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern (3+2-Regelung im Integrationsgesetz), um den Bedarf der einheimischen Wirtschaft zu decken?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt für Jugendliche sind derzeit hervorragend. Zum Juni 2018 (aktuellster Stand) gibt es in Bayern rd. 23.000 noch unversorgte Bewerberinnen und Bewerber. Sie können sich auf über 44.000 unbesetzte Berufsausbildungsstellen bewerben. Damit hat im Juni 2018 rechnerisch 1 Bewerber mehr als 1 Stelle zur Auswahl (1:1,4). Eine Darstellung nach Ausbildungsberufen liegt nicht vor. Dazu bedarf es einer Sonderauswertung durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Um offene Lehrstellen zu besetzen, fördert die Staatsregierung eine moderne Berufsorientierung durch die altersgerechte und jugendaffine Weiterentwicklung der Berufsorientierungsaktivitäten. Dazu gehören eine moderne Internetplattform mit möglichst flächendeckendem und aktuellem Überblick über alle Aktivitäten zur Berufsorientierung, die Großveranstaltung BERUFSBILDUNG – Berufsbildungsmesse und Bayerischer Berufsbildungskongress sowie die Prämierung besonders gelungener regionaler Veranstaltungen.

Daneben hat die Staatsregierung mit den Wirtschaftsverbänden und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit die „Allianz für starke Berufsausbildung in Bayern“ abgeschlossen.

Das gemeinsame Ziel ist die Stärkung der beruflichen Bildung und damit auch die Sicherung des Fachkräftebedarfs. Beispielfhaft zu nennen sind:

- „Fit for Work“: Hier werden bayerische Unternehmen mit bis zu 4.400 Euro gefördert, wenn sie Jugendliche mit Bildungs- oder Qualifizierungsdefiziten ausbilden.
- Ausbildungsakquisiteure: Sie informieren leistungsschwächere Jugendliche über das duale Ausbildungssystem und unterstützen zielgerecht am Übergang Schule Beruf.
- „Akquisiteure für Studienabbrecher“: Sie sollen Studienabbrecher an den 18 bayerischen Hochschulstandorten erreichen und über die Möglichkeiten der beruflichen Bildung informieren.
- Gemeinsame Imagekampagne „Ausbildung macht Elternstolz“: Hierdurch soll das Ansehen der beruflichen Bildung gestärkt werden.

Bei der Besetzung von offenen Lehrstellen mit Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und abgelehnten Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern sind nach geltendem Ausländerrecht die Zuwanderung zu Erwerbstätigkeitszwecken einerseits und die Asylzuwanderung andererseits strikt voneinander zu trennen.

Die Fachkräftezuwanderung richtet sich am Bedarf der deutschen Volkswirtschaft aus, während für die Asylzuwanderung ausschließlich bestimmte Verfolgungsgründe oder bestehende Gefahren im Herkunftsland maßgeblich sind.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist vorrangig das inländische Arbeitskräftepotenzial einschließlich der in den Jahren 2016 und 2017 rd. 85.500 anerkannten Asylbewerberinnen und -bewerber auszuschöpfen.

Die sogenannte 3+2-Regelung hat jedoch Ausnahmecharakter, das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Das macht der Gesetzgeber deutlich, weil er der Ausreisepflicht Vorrang einräumt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

61. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Regresse, die von den behandelnden Ärzten eingefordert, über die Kassenärztliche Vereinigung (KVB) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVB) abgewickelt und an die Krankenkassen abgeführt werden, im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arznei-, Heil- und Hilfsmittel in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben, wie die Staatsregierung das Zitat des Bundesministers für Gesundheit, Jens Spahn, in der „Ärzte Zeitung“ vom 08.05.2018 bewertet „Es soll niemand bestraft werden, wenn er zusätzlich Patienten aufnimmt“ und welche konkreten Konsequenzen sie hieraus zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatregierung liegen hierzu keine eigenen Daten vor, weil die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Vertrags(zahn)ärzte nach dem Willen des Bundesgesetzgebers Aufgabe der gemeinsamen Selbstverwaltung der Krankenkassen und Ärzte ist. Deshalb wurden die zuständigen Prüfungsstellen Ärzte Bayern bzw. Zahnärzte Bayern angefragt.

Folgende Ergebnisse wurden daraufhin für die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Verordnungen von Heil-, Hilfs- und Arzneimitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Bayern mitgeteilt:

- Im Jahr 2013 wurden 342 Verordnungen regressiert, davon waren 267 Zahnärzte betroffen.
- Im Jahr 2014 wurden 711 Verordnungen regressiert, davon waren 483 Zahnärzte betroffen.
- Im Jahr 2015 wurden 594 Verordnungen regressiert, davon waren 442 Zahnärzte betroffen.
- Im Jahr 2016 wurden 643 Verordnungen regressiert, davon waren 419 Zahnärzte betroffen.
- Im Jahr 2017 wurden 861 Verordnungen regressiert, davon waren 471 Zahnärzte betroffen.

Folgende Ergebnisse wurden für die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Verordnungen von Heil- und Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung in Bayern mitgeteilt:

- Im Jahr 2013 wurden 281 Arzneimittel-Verordnungen und 335 Heilmittel-Verordnungen regressiert.
- Im Jahr 2014 wurden 63 Arzneimittel-Verordnungen und 168 Heilmittel-Verordnungen regressiert.
- Im Jahr 2015 wurden 49 Arzneimittel-Verordnungen und keine Heilmittel-Verordnungen regressiert.
- Im Jahr 2016 wurden 22 Arzneimittel-Verordnungen und 131 Heilmittel-Verordnungen regressiert.
- Im Jahr 2017 wurden keine Arzneimittel-Verordnungen und 163 Heilmittel-Verordnungen regressiert.

Das vom Fragesteller angeführte Zitat des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es stammt vielmehr aus einem In-

terview mit der Ärztezeitung unter dem Titel „Wartezeiten sind nicht nur gefühlt!“. Thema war dabei insbesondere die geplante Ausweitung der Mindestsprechstundenzeiten in der vertragsärztlichen Versorgung sowie der Ausbau der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist hierzu vereinbart: „Wir werden in einem Sofortprogramm die Leistungen und den Zugang zur Versorgung für gesetzlich Versicherte verbessern. Dazu werden die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen unter einer bundesweit einheitlichen, einprägsamen Telefonnummer von 8 bis 18 Uhr erreichbar sein und auch haus- und kinderärztliche Termine vermitteln. Das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärzte für die Versorgung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten wird von 20 auf 25 Stunden erhöht.“

Soweit das Bundesministerium für Gesundheit anstrebt – wie das Interview vermuten lässt –, die vereinbarte Ausweitung der Mindestsprechstundenzeiten durch eine höhere bzw. insoweit unbudgetierte Vergütung zu kompensieren, begrüßt dies die Staatsregierung ausdrücklich und würde ein solches Vorhaben in anstehenden Gesetzgebungsverfahren unterstützen.

62. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Gesamtsumme beziffern sich die Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Bezirksklinik Hochstadt im Landkreis Lichtenfels (bitte Aufzählung der einzelnen notwendigen Maßnahmen, wie Dach, Patientenzimmer etc. mit den geschätzten Kosten), welchen konkreten Sanierungs- und Modernisierungszeitplan verfolgt der Träger, die Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO), am Standort Hochstadt und liegen der Staatsregierung von der GeBO entsprechende Anträge auf Förderung vor?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Bezirksklinik Hochstadt ist seit dem 01.04.2016 ausschließlich ein stationäres Behandlungszentrum zur Rehabilitation von Suchtkranken. Als Träger plant der Bezirk Oberfranken, den Gebäudebestand der Bezirksklinik für die Rehabilitationsbehandlungen umfassend zu modernisieren und barrierefrei auszubauen.

Die Finanzierung von Baumaßnahmen an Rehabilitationseinrichtungen aus Mitteln der staatlichen Krankenhausfinanzierung ist nach den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes ausgeschlossen. Diese Kosten muss der Träger vielmehr – wie im Rehabilitationsbereich üblich – aus Behandlungserlösen finanzieren, die entsprechende Investitionsanteile umfassen.

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse über den geplanten Sanierungs- und Modernisierungsumfang, dessen Zeitplan und die geschätzten Kosten.

63. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Nachdem die bestehende Tagesbetreuung der ökumenischen Nachbarschaftshilfe in der Gemeinde Bad Feilnbach als Tagespflege genutzt werden könnte, wozu ein erneuter Bauantrag nötig wäre, frage ich die Staatsregierung, sieht sie die Möglichkeit von Übergangslösungen, etwa während der Bauantrag läuft, oder Erleichterungen hinsichtlich der Zulassung bei der Nutzung einer bestehenden Tagesbetreuung als Tagespflege, sofern eine Gefährdung der betreuten Menschen ausgeschlossen ist, wenn ja, wie könnte eine solche Übergangslösung oder Erleichterung aussehen und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) – in Kraft seit 1. August 2008 – enthält keinen Anwendungsbereich für Tagespflegeeinrichtungen. Denn Einrichtungen der Tagespflege gelten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 PflWoqG – entgegen dem vormaligen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 Heimgesetz – nicht als stationäre Einrichtungen. Dies bedeutet, dass für teilstationäre Tagespflegeeinrichtungen aus ordnungsrechtlicher Sicht keine baulichen Anforderungen definiert sind.

Inwieweit jedoch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Anforderungen an die bauliche Gestaltung im Hinblick auf die Erlangung eines Versorgungsvertrages zum Betrieb einer teilstationären Einrichtung definiert, vollzieht sich außerhalb der Regelungsbefugnisse des PflWoqG und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP).

Das Staatsministerium für Bau, Wohnen und Verkehr (StMB) teilte dem StMGP im Zusammenhang mit einer die vorliegende Thematik betreffenden Anfrage der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe Bad Feilnbach vom 06.04.2018 mit, dass die Entscheidung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Neubau bzw. Nutzungsänderung im Bestand) bzw. innerhalb der Bauaufsicht (Prüfung einer etwaigen Nutzungsuntersagung) grundsätzlich auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) beschränkt bleibt, die für Tagespflegeeinrichtungen selbst nur stark beschränkte Vorgaben macht – im Einzelfall etwa die Barrierefreiheit für geschützte Personengruppen nach Art. 48 Abs. 3 BayBO. Grundlegende Unterschiede zwischen einer Tagesbetreuung und einer Tagespflege sieht das StMB aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht.

Letztlich dürfte eine Wertung über die gewünschte „Übergangslösung“ der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern im Hinblick auf die Erlangung eines Versorgungsvertrages obliegen.

64. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Notfallambulanzen gibt es derzeit in Kliniken in Bayern insgesamt, wie viele Kliniken haben keine Notfallambulanz und wie viele Kliniken haben sowohl eine Notfallambulanz als auch eine Bereitschaftspraxis (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Bayern ist eigenverantwortliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Eigene Datenquellen zur ambulanten ärztlichen Versorgung liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht vor. Daher wurde die KVB zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum um Stellungnahme gebeten. Die KVB hat unten stehende Daten mitgeteilt.

Zur Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben zur Zahl der Bereitschaftspraxen um den für November 2018 angestrebten Stand der laufenden Bereitschaftsdienstreform handelt. Von den bis November vorgesehenen 108 Bereitschaftspraxen sind derzeit bereits 100 installiert, weitere acht sollen bis November noch eingerichtet werden.

Soweit die KVB Angaben zu „Notfallambulanzen“ an Kliniken macht, ist klarzustellen, dass es sich bei den dort genannten Zahlen um Abrechnungsdaten handelt. Das bedeutet, dass insgesamt 220 bayerische Kliniken gegenüber der KVB ambulante Notfallbehandlungen abrechnen. Ob diese ambulanten Notfallbehandlungen durch formell-organisatorisch eingerichtete Notfallambulanzen vorgenommen werden oder durch andere Stellen im Klinikum (Notaufnahme, reguläre Stationen u. ä.) erbracht werden, ist für die KVB i.d.R. nicht nachvollziehbar.

Regierungsbezirk	Anzahl Bereitschaftspraxen [Ende November]	Bereitschaftspraxen an Kliniken mit Notfallambulanz	Bereitschaftspraxen an Kliniken ohne Notfallambulanz	Bereitschaftspraxen nicht an Krankenhäusern	Notfallambulanzen
Mittelfranken	13	11	1	1	27
Niederbayern	13	13	0	0	28
Oberbayern	33	28	0	5	67
Oberfranken	12	11	0	1	20
Oberpfalz	10	10	0	0	20
Schwaben	17	17	0	0	36
Unterfranken	10	10	0	0	22
Gesamt:	108	100	1	7	220

65. Abgeordnete
Ruth Waldmann
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, dürfen bayerische Schwangerenberatungsstellen, die ihre Klientinnen neutral beraten, Listen mit Adressen von Ärztinnen und Ärzten oder Einrichtungen, die straffreie Abtreibungen ausführen, an ihre Klientinnen aushändigen, wenn nein, warum nicht und welche Durchführungsverordnungen bestehen hierzu in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG) erteilen auf Ersuchen die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (d. h. in der Regel die dort angesiedelten staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen) sowie auch die gesetzlichen Krankenkassen Frauen, die eine Schwangerenkonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) oder die schriftliche Feststellung eines Arztes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 StGB nachweisen, Auskunft über Bezeichnung und Anschrift der im Regierungsbezirk zugelassenen Einrichtungen, soweit die jeweiligen Träger oder Inhaber einer solchen Einrichtung in diese Unterrichtung eingewilligt haben. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass andere Stellen einschließlich der Beratungsstellen, die nicht bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz angesiedelt sind, solche Auskünfte nicht erteilen dürfen. Spezielle Durchführungsbestimmungen, insbesondere in welcher Form die Auskunft zu erteilen ist, gibt es nicht.